

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 1. Mai 1996 (Verfügung Nr. 813.2213) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Lucky Fun:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2213 betreffend den Spielautomaten Lucky Fun wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Lucky Fun, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 1. Mai 1996 (Verfügung Nr. 813.2211) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Treble Chance Fun:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2211 betreffend den Spielautomaten Treble Chance Fun wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Treble Chance Fun, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 26. Oktober 1995 (Verfügung Nr. 813.2191) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Reel Poker Fun:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2191 betreffend den Spielautomaten Reel Poker Fun wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Reel Poker Fun, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 20. Dezember 1995 (Verfügung Nr. 813.2201) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Tropical Dream Plus:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2201 betreffend den Spielautomaten Tropical Dream Plus wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Tropical Dream Plus, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 1. Mai 1996 (Verfügung Nr. 813.2224) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Super Cherry 600:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2224 betreffend den Spielautomaten Super Cherry 600 wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Super Cherry 600, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 26. Oktober 1995 (Verfügung Nr. 813.2192) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Red Hot Seven Fun:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2192 betreffend den Spielautomaten Red Hot Seven Fun wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Red Hot Seven Fun, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 1. Mai 1996 (Verfügung Nr. 813.2163/6) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktepielautomaten des Typs Super Ciliege Amusement:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2163/6 betreffend den Spielautomaten Super Ciliege Amusement wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Super Ciliege Amusement, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Widerrufsverfügung des EJPD

An die Hersteller, Aufsteller und Betreiber der mit Verfügung vom 20. Dezember 1995 (Verfügung Nr. 813.2195) als Unterhaltungsspielautomat bezeichneten Punktespielautomaten des Typs Cup Final:

Die am 16. November 1999 publizierte dreissigtägige Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs betreffend den vorgesehenen Widerruf der obgenannten Verfügung ist abgelaufen. Wesentliche Gründe, die gegen einen Widerruf sprechen, wurden nicht geltend gemacht.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat deshalb am 21. Dezember 1999 verfügt:

1. Die Verfügung Nr. 813.2195 betreffend den Spielautomaten Cup Final wird per sofort widerrufen.
2. Die Spielautomaten des Typs Cup Final, welche zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits in Betrieb waren und die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen, dürfen noch bis am 31. März 2000 weiterbetrieben werden. Ein allfälliger früherer Entzug der Betriebsbewilligung durch die Kantone bleibt vorbehalten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, nach Art. 97ff. des Bundesrechtspflegegesetzes, erhoben werden. Die begründete Verfügung im vollen Wortlaut kann beim Bundesamt für Polizei, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen oder angefordert werden.

21. Dezember 1999

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Zulassung zur Eichung von Messapparaten für elektrische Energie und Leistung

vom 28. Dezember 1999

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: MGC Moser Glaser & Cie. AG, 4132 Muttenz

Antragsteller: MGC Moser Glaser & Cie. AG, 4132 Muttenz



Einpolig isolierter Spannungswandler in Giessharausführung, für Innenraummontage.

Typ: VKE 24 Gh

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz

Zulassung zur Eichung von Messapparaten für elektrische Energie und Leistung

vom 28. Dezember 1999

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: MGC Moser Glaser & Cie. AG, 4132 Muttenz

Antragsteller: MGC Moser Glaser & Cie. AG, 4132 Muttenz



Einpolig isolierter Spannungswandler in Giessharzausführung, für Innenraummontage.

Typ: VKE 24 Kh

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz

Verfügung im Widerspruchsverfahren 2971/98

Widersprechende/r Rollerblade, Inc., Minnetonka (MN 55344), USA, Schweizer Marke Nr. 449214 ROLLERBLADE, *Vertreter/in* IPTO S.A., 1705 Fribourg 5

gegen *Widerspruchsgegner/in Salomon S.A.*, F-74370 Metz-Tessy, Internationale Marke Nr. 690291 LONG BLADE

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 15. Dezember 1999 Folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird abgewiesen.
3. Die gegenüber der IR-Marke Nr. 690291 LONG BLADE erlassene provisorische Schutzverweigerung wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zurückgezogen.
4. Die Widerspruchsgebühr verbleibt beim Institut.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Verfügung im Widerspruchsverfahren 3120/1998

Widersprechende/r Otto-Versand (GmbH & Co.), Wandsbeker Strasse 3-7, D-22172 Hamburg, Internationale Marke Nr. 640 486 (ARIZONA fig.), Vertreter/in Dr. Béatrice Pfister, Münzgraben 6, 3011 Bern

gegen Widerspruchsgegner/in Hij Mannenmode B.V., Reactorweg 101, NL-3542 Ad Utrecht, Internationale Marke Nr. 695 776 (ARIZONA)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 17. Dezember 1999 Folgendes verfügt:

1. Die Sistierung im Widerspruchsverfahren Nr. 3120/98 wird aufgehoben und das Verfahren wiederaufgenommen.
2. Der Widerspruch Nr. 3120/98 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Der Widersprechenden wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr von 800 Franken, nämlich 400 Franken, zurückerstattet.
4. Es werden keine Parteikosten zugesprochen.
5. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Verfügung im Widerspruchsverfahren 3355/1999

Widersprechende/r Smith Kline Beecham Biologicals S.A., rue de l'Institut 89, B-1330 Rixensart, Internationale Marke Nr. 520 764 (FLUARIX), Vertreter/in A. Braun, Braun Héritier Eschmann AG, Postfach 160, 4003 Basel

gegen Widerspruchsgegner/in Dr. Gerhard Mann Chem.-pharm. Fabrik GmbH, Brunsbütteler Damm 165-173, D-13581 Berlin, Internationale Marke Nr. 700 847 (Flurox)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 16. Dezember 1999 Folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Das Widerspruchsverfahren Nr. 3355/99 wird als gegenstandslos abgeschlossen.
3. Der Widersprechenden wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr von 800 Franken, nämlich 400 Franken, zurückerstattet.
4. Die provisorische Schutzverweigerung vom 8. April 1999 gegen die internationale Marke Nr. 700 847 (Flurox) wird zurückgezogen.
5. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Eidgenössische Patentprüfung für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer im Jahre 2000

Die nach der Verordnung vom 16. November 1994 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (SR 211.432.261) organisierte **Patentprüfung** findet voraussichtlich in der Zeit vom 4. - 20. *September 2000* statt. Die Prüfung wird in deutscher und in französischer Sprache abgenommen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 31. März 2000 an die Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, zu richten.

Der Anmeldung sind gemäss Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. der Lebenslauf mit Foto, einschliesslich Angaben über die Berufspraxis; und
- b. der Nachweis über die theoretische Vorbildung.

9. Dezember 1999

Eidgenössische Prüfungskommission

Der Präsident: P.-A. Droz

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹

vom 28. Dezember 1999

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
als Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 23. Oktober 1998 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern betreffend Erweiterung des Armeesportstützpunktes Andermatt (AssA): Bau einer Biathlon-Sommertrainingsanlage und Anpassung der Wintertrainingsanlage, Realp (UR),

I

stellt fest:

1. Anlässlich der Besprechung der Projektbeteiligten unter Leitung des BABHE vom 23. Juli 1998, mit anschliessender Begehung am vorgesehenen Standort in Realp (UR), wurde das eingangs erwähnte Vorhaben der militärischen Baubewilligungsbehörde zur Prüfung der Bewilligungsrelevanz vorgestellt.
2. Mit Entscheid vom 14. August 1998 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an. Zwecks frühzeitiger Berücksichtigung der relevanten Umweltinteressen fand sodann am 8. September 1998 unter der Leitung der Bewilligungsbehörde eine Begehung des Projektstandortes mit den Projektverantwortlichen sowie den kantonalen Fachstellenvertretern und der Vertreterin der Geschäftsstelle Pro Natura Uri statt.
3. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1998 wurde das Baugesuch des BABHE zusammen mit dem ökologischen Begleitbericht der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Nach Massgabe der Baugesuchsunterlagen soll - gestützt auf das Sportkonzept der Armee - die bestehende Winterwettkampfanlage Realp des Armeesportstützpunktes Andermatt ausgebaut, bzw. angepasst und durch eine Biathlon-Sommertrainingsanlage mit 50m-Kleinkaliber-Schiessanlage ergänzt werden, nachdem in der Schweiz keine vergleichbare Einrichtung vorhanden ist. Das Vorhaben wird als notwendig erachtet, um primär den militärischen Sportorganisationen optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen in den nordischen Disziplinen Biathlon und Langlauf anbieten zu können. Sekundär sollen die Trainingsanlagen auch zivilen Organisationen zur Verfügung stehen. Mit dem Bau der Sommertrainings- und der Anpas-

¹ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

sung der Winterwettkampfanlage will man zudem einem Bedürfnis der Wintersportler gerecht werden, zumal die bestehende Biathlonschiessanlage für den Wintersport nur bedingt brauchbar und für den Sommerbetrieb ungeeignet ist. Es wird vorgesehen, dass die entsprechenden Anlagen nur für das Training sowie für Wettkämpfe zur Verfügung stehen. Für die Realisierung des Vorhabens, welches den Bund auf ca. 2'500'000 Franken zu stehen kommt, ist der Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken im Projektperimeter notwendig, wobei nach Massgabe der Gesuchsunterlagen die diesbezüglichen Verhandlungen noch im Gange sind.

Die neu zu erstellende, mit einem schwarzen Belag asphaltierte Rollskibahn, weist eine Fahrbahnbreite von ca. 3 m für die einspurigen Streckenabschnitte, bzw. ca. 4.50 m im Bereich des Streckenabschnitts mit Gegenverkehr – Abschnitte mit engen Platzverhältnissen und ökologisch wertvoller Flora und Fauna – auf, und ist insgesamt ca. 2,9 km lang. Sie ist als Rundstrecke konzipiert und gliedert sich, vom in Flesch befindlichen Stall aus betrachtet, wo im Ziel- bzw. Startbereich die Erstellung der neuen 50-m-Kleinkaliber-Schiessanlage projektiert ist (ungefähre Koordinaten 681'800/161'400), in die Laufstrecken Ost und West. Die Rundstrecke ist grösstenteils mit der Linienführung der bestehenden Loipe bzw. des bestehenden Wegnetzes identisch. Der Standort wurde vor allem deshalb gewählt, weil das bestehende Wegnetz, resp. Terrain über die für den gewünschten Trainingseffekt notwendige Abwechslung von Steigungen und Abfahrten verfügt und durch die Nutzung der bestehenden Wegführung sich zudem grosse Eingriffe in die Natur erübrigen. Die Rollskibahn quert zweimal den Wittalbach, sodann den Bonegg-Bach, den Frühthalbach und ebenfalls zweimal die Furka-Reuss. Über die letztere soll eine neue Brücke mit einer Traglast von 28 t und 26.60 m Länge sowie 3.68 m Breite erstellt werden, welche primär als Rollskibahnteilstrecke konzipiert ist. Sie soll aber sekundär auch den Fussgängern, resp. Wanderern zur Verfügung stehen sowie der Furka Oberalp Bahn (FOB) zwecks Erschliessung des Portalbereichs des Furkabasistunnels und der Werkgebäude. In einem Teil der Strecke folgt das Rollskitrasse dem im Rahmen des generellen Hochwasserschutzprojektes des kantonalen Amtes für Tiefbau, Abteilung Wasserbau, vorgesehenen Sekundärdamm und liegt im - gemäss Hochwasserschutzprojekt - definierten Überflutungsbereich, weshalb sowohl die Linienführung als auch die Höhenlage vorerst noch provisorisch sind, bzw. nach Vorliegen der Abflussberechnungen des kantonalen Amtes für Tiefbau, Abteilung Wasserbau gegebenenfalls noch entsprechend angepasst werden. Was den neu zu errichtenden 50m-Schiessstand für Kleinkaliber-Gewehre mit 10 elektronischen Biathlonscheiben anbelangt, so ist derselbe im Bereich des bestehenden Scheibenstandes (ungefähre Koordinaten 681'800/161'400) projektiert. Vorgesehen ist der Neubau eines 29m langen Schiesslagers, dessen elektrische Versorgung ab dem dahinterliegenden Stall, der in eine Elektrostation umfunktioniert werden soll, erfolgt. Die Kugelfangkasten bestehen aus Spezialstahl in Lamellenbauweise. Das beim Schiesslager befindliche Bachgerinne soll nach Osten verlegt werden. Im Bereich zwischen Schiesslager und Stall wird sodann das Gerinne ausgeweitet und das Ufer mit standortheimischen Gehölzen bestockt. Sodann beinhaltet das Vorhaben auch noch die Optimierung der Infrastruktur, d.h. der elektronischen und steuerungstechnischen Versorgung der bestehenden Winterwettkampfloipe im Start- und

Zielbereich sowie die Optimierung der Infrastruktur bei den Weg- und Bachübergängen.

4. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (10. November bis 10. Dezember 1998) des Projekts. Innert der angezeigten Frist ist eine Kollektiveinsprache - vom Schweizerischen Vogelschutzbund SVS, vom Rheinaubund sowie von der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege SL - eingegangen. Vier Eingaben erfolgten jeweils nicht als formelle Einsprache im Sinne von Artikel 15 MBV (vgl. Ziff. II/B/8). Die Bewilligungsbehörde behandelt dieselben aber als Mitwirkung im Sinne von Artikel 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und nimmt zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Erwägungen unter Ziff. II/B/9 hiernach Stellung. Dies, sofern und soweit dieselben nicht bereits - zumindest sinngemäss - in den Erwägungen zu den Stellungnahmen der Bundesbehörden, des Kantons und der Gemeinde sowie zur Kollektiveinsprache behandelt wurden. Ferner sei an dieser Stelle festgehalten, dass der WWF, Sektion Uri und die Pro Natura Uri bereits in einer früheren Projektierungsphase vom Gesuchsteller miteinbezogen wurden. Ihre Vorbehalte gegen die ursprünglich geplante Linienführung wurden im Projekt weitgehend berücksichtigt, weshalb die beiden Organisationen in der Folge auf die Einreichung einer Einsprache verzichtet haben, indessen einen Einbezug bei der Umsetzung des Vorhabens erwarten.
5. Der Kanton Uri übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Einwohnergemeinde Realp (Stellungnahme vom 17. Dezember 1998) mit Schreiben vom 4. Februar 1999 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Raumplanung (BRP) reichte sein Prüfergebnis mit Schreiben vom 23. März 1999, das BUWAL mit Schreiben vom 4. Juni 1999 und 16. Juli 1999 ein.
6. An der Einigungsverhandlung vom 9. Juni 1999 wurden die von den Kollektiveinsprechern vorgebrachten Anträge behandelt. Mit Schreiben vom 5. Juli 1999 teilten sie der militärischen Baubewilligungsbehörde mit, dass sie ihre Kollektiveinsprache vollumfänglich aufrecht erhalten.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gemäss Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen

Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV; SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Ausbildungsmodul Realp gehört zum Waffenplatz Andermatt, welcher Bestandteil des Sportkonzeptes der Armee ist. Bei der geplanten Sommertrainings-Biathlonanlage und der anzupassenden Wintertrainingsanlage handelt es sich um Sporteinrichtungen der Armee, welche den betreffenden Schulen und Kursen im Rahmen der militärischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden sollen. Seit 1999 werden die Sportkurse der grossen Verbände an die Dienstpflicht angerechnet. Zur Sicherstellung der Bedürfnisse des Armeesportes sollen die Trainings- und Wettkampfbedingungen in den nordischen Disziplinen Biathlon und Langlauf mit dem vorliegenden Projekt verbessert werden, zumal die bisherigen, teils provisorischen Einrichtungen nicht den heutigen und künftigen Anforderungen entsprechen.

Nachdem die geplanten Anlagen gemäss den erhaltenen Angaben und Unterlagen vorrangig militärisch genutzt werden sollen, und daher unmittelbar mit der militärischen Ausbildung verknüpft sind, untersteht das Vorhaben dem Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. c MBV).

Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Vorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).
- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit dann, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Der Ausbau der Armeesporteinrichtungen des zum Waffenplatz und Armeesportstützpunkt Andermatt gehörenden Ausbildungsmoduls Realp und die damit verbundene Nutzungssteigerung können mit Blick auf die Gesamtheit des Waffenplatzes und Armeesportstützpunktes Andermatt nicht als wesentliche bauliche bzw. betriebliche Änderung eines bestehenden UVP-pflichtigen Anlagetyps gemäss Artikel 2 Absatz 1 UVPV in Verbindung mit Ziffer 50.1 des Anhangs zur UVPV bezeichnet werden. Auch die der geplanten Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen bedeuten keine ins Gewicht fallende Veränderung der bisherigen Situation. Das Vorhaben kann im weiteren, zumal es einen Ausbau der Armeesporteinrichtungen beinhaltet, auch nicht als Neuerrichtung einer UVP-pflichtigen Sportanlage qualifiziert werden (vgl. Ziff. 50.4 in Verbindung mit Ziff. 6 UVPV). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Angesichts des Umstandes, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass vom Vorhaben Standorte betroffen sind, welche nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) besonders zu schützen sind (Uferbereiche, Hecken, Feldgehölze, Feuchtstandorte, Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten), wurde die Erstellung eines ökologischen Begleitberichtes verlangt. In demselben sind die Auswirkungen des Vorhabens auf derartige Schutzobjekte zu prüfen, Konfliktbereiche zu evaluieren, und die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen aufzuzeigen. Der ökologische Begleitbericht wurde durch das Ingenieurbüro CSD Colombi Schmutz Dorthé AG, in Altdorf, erstellt und vom Gesuchsteller der Bewilligungsbehörde zusammen mit den Baugesuchsunterlagen eingereicht.

- d. Ferner wurde festgehalten, dass das Vorhaben, bzw. die Erweiterung des Armeesportstützpunktes Andermatt, keine vorgängige Grobabstimmung mittels Sachplan voraussetzt, da es sich um eine grösstenteils bestehende Anlage handelt, welche bereits seit einigen Jahren als Trainings- und Wettkampfanlage militärisch genutzt wird (vgl. hierzu auch Ziff. II/B/9/a hier-nach).

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt. Insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

Die Bewilligungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die vorgebrachten Anträge und deren Begründung, nach freiem, pflichtgemässen Ermessen (vgl. hierzu Art. 129 Abs. 1 MG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 MBV, die Art. 12 und 19 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG; SR 172.021 sowie den Art. 40 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess, BZP; SR 273).

2. Stellungnahme des Gesuchstellers

Mit Schreiben vom 26. Februar 1999 nahm der Gesuchsteller zu den Anträgen des Kantons, der Gemeinde, der Kollektiveinsprecher, des WWF Sektion Uri und der Pro Natura Uri, zu der von 15 Personen mitunterzeichneten Eingabe vom 5. Dezember 1998 sowie zu den zwei eingereichten Gutachten vom 12. Juni 1998 und 10. Dezember 1998 Stellung.

3. Kollektiveinsprache

Innert der angezeigten Frist vom 10. November bis 10. Dezember 1998 wurde vom Schweizer Vogelschutz SVS, BirdLife Schweiz, dem RHEINAUBUND, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat sowie von der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL) eine Kollektiveinsprache gegen das Vorhaben eingereicht.

Diese Organisationen werden im Anhang der Verordnung über die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen namentlich aufgeführt (vgl. SR 814.076), weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Kollektiveinsprache einzutreten ist.

In derselben wurde, sinngemäss wiedergegeben, das Nachstehende beantragt:

1. Antrag

Das Bauvorhaben sei mit den Instrumenten des Raumplanungsgesetzes zu behandeln, d.h. erst zu behandeln, wenn ein aktualisiertes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung aller Schutz- und Nutzungsansprüche für das gesamte Gebiet Realp-Zumdorf vorliegt. Auf das Baugesuch sei daher nicht einzutreten.

2. Eventualantrag 1

Die Baubewilligung zur Laufstrecke Ost, ab Perimeter 1498.50, und zur Schlaufenbildung bei der 50m-Kleinkaliberanlage sei dem Gesuchsteller nicht zu erteilen.

3. Eventualantrag 2

3.1 Bei Baubewilligungserteilung sei die Bauherrschaft, bzw. der Gesuchsteller im Bereich der Oststrecke zu verpflichten, während dem Bau und Betrieb die nachfolgenden natur- und lebensraumschonenden Alternativen einzuhalten:

- a. Linienführung und Umfang der Rollskibahn seien im Bereich Diepelingen zu optimieren.
- b. Es sollen keine Bäume im Reifweidenhain von Diepelingen gefällt werden dürfen.
- c. Entwässerungen neben dem Trasse der Rollskibahn seien zu untersagen.
- d. Baupisten seien zu minimieren und sollen nicht auf extensiven Weiden und anmoorigem Boden angelegt werden dürfen.
- e. Die Bodenverdichtung neben der Rollskibahn während der Bauphase sei zu minimieren. Die Bauzeit soll sich nach Schneeschmelze und Witterung richten müssen.
- f. Die Bauzeit in den ornithologisch wertvollen Gebieten sei ausserhalb der Brutzeit von Mai bis Juni festzulegen.

- 3.2 Die Baubewilligung sei nur zu erteilen, wenn der Vollzug folgender Auflagen gesichert ist:
- a. Schaffung eines Fahrverbotes und dessen Vollzug auf der Trainingsanlage, damit diese nur zu Anlieferungszwecken mit Motorfahrzeugen benutzt werden darf.
 - b. Zeitliche und zahlenmässige Beschränkung von Grossanlässen, Abbau der mobilen Einrichtungen nach Grossanlässen.
 - c. Für alle Zeit kein weiterer Ausbau der Trainingsanlage.

Vorab kann festgehalten werden, dass das VBS zur Beurteilung des formgerecht eingereichten Baugesuches und zur Beantwortung der Frage, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für dasselbe erfüllt sind, sachlich zuständig ist (vgl. hierzu Ziff. II /A/1 hiervor sowie Art. 7 Abs. 1 und 2 MBV, Art. 10 MBV und Ziff. II/B/9/a hiernach). Angesichts des bestehenden aktuellen und schutzwürdigen Rechtsschutzinteresses des Gesuchstellers und des Vorliegens der weiteren Sachurteilsvoraussetzungen wird daher auf dasselbe eingetreten (vgl. hierzu auch Fritz Gygi in: Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, S.72 ff.). Der Antrag der Kollektiveinsprecher, auf das Baugesuch sei nicht einzutreten, wird demzufolge abgewiesen. Im weiteren wird, soweit es die Meinung der Kollektiveinsprecher gewesen sein sollte, dass das Baugesuch abzuweisen sei, auf die Ausführungen unter Ziffer II/B/9/a hiernach verwiesen.

Bezüglich der übrigen Anträge und deren Begründung sodann auf die Erwägungen unter Ziffer II/B/9 hiernach. Sofern der Gesuchsteller entsprechend seiner Stellungnahme (vgl. Ziff. II/B/2 hiervor) beabsichtigt, die vorstehenden Anträge zu berücksichtigen, werden sie, soweit sie nach Massgabe der Baugesuchsunterlagen nicht bereits als berücksichtigt zu gelten haben oder in den Erwägungen hiernach (vgl. Ziff. II/B/9) speziell auf dieselben eingegangen wird, nachstehend jeweils als entsprechende Auflage verfügt.

4. Stellungnahme der Gemeinde

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Realp hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände (Stellungnahme vom 5. Januar 1999). Er beantragt sinngemäss das Nachstehende:

- a. Der Gesuchsteller habe dafür zu sorgen, dass die künftigen Anlagebenutzer keine Autos im Gebiet „Flesch“ und „Diepelingen“ stationieren. Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen links der Reuss bzw. im Dorfbereich abzustellen.
- b. Die Bauarbeiten seien möglichst landschafts- und umweltschonend auszuführen. Die Tragkraft des sog. Dorfsteiges ist zwingend einzuhalten. Es dürfen keine Überlasten über diese Brücke transportiert werden.

Bezüglich der Begründung dieser Anträge wird auf die Erwägungen unter Ziffer II/B/9 hiernach verwiesen. Sofern der Gesuchsteller entsprechend seiner Stellungnahme (vgl. Ziff. II/B/2 hiervor) beabsichtigt, die vorstehenden Anträge zu berücksichtigen, werden sie, soweit sie nach Massgabe der Baugesuchsunterlagen nicht bereits als berücksichtigt zu gelten haben oder in den Erwägungen hiernach (vgl. Ziff. II/B/9) speziell auf dieselben eingegangen wird, nachstehend jeweils als entsprechende Auflage verfügt.

5. Stellungnahme des Kantons

Die Baudirektion des Kantons Uri hält gestützt auf die kantonsinterne Vernehmlassung in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 1999 fest, dass das Bauvorhaben grundsätzlich positiv beurteilt wird und beantragt sinngemäss was nachstehend folgt:

- a. Im Rahmen des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens sei das kantonale Richtplanverfahren durchzuführen, bzw. dasselbe nachzuholen und in das militärische Baubewilligungsverfahren zu integrieren.
- b. Die Projektunterlagen seien durch ein Parkplatzkonzept zu ergänzen. Zudem sei aufzuzeigen, wie der Mehrverkehr in Realp geführt werden soll. Dieses Konzept sei durch das kantonale Amt für Tiefbau, Stab KI, Verkehrswesen, zu genehmigen.
- c. Auf das projektierte Bankett für Fuss- bzw. Wanderwege sei im gesamten Projektperimeter zu verzichten. Die Rollskistrecke soll bei Bedarf durch Fussgänger mitbenutzt werden können. Dies, da das Vorhaben keine Wanderwege tangiert, eine Ersatzpflicht somit nicht besteht und im Sinne der haushälterischen Bodennutzung eine Ersatzmassnahme weder recht- noch zweckmässig ist.
- d. Auf den Bau der Brücke über die Furkareuss sei, im Sinne der haushälterischen Bodennutzung, einer nachhaltigen Ufernutzung sowie angesichts des Prinzips des sparsamen Ressourceneinsatzes zu verzichten. Statt dessen sei die Mitbenutzung oder Erweiterung der bestehenden Querung (Eisenbahnbrücke) zu prüfen.
- e. Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz wird was nachstehend folgt beantragt:
 - Zum Schutze des Amphibienbiotops beim Schutzdamm dürfe die ohnehin schon knappe Pufferzone nicht weiter geschmälert werden, weshalb die Linienführung im Bereich des Weiher zu korrigieren, bzw. die Rollerbahn in den Hang oberhalb der Feldgehölze zu verlegen sei. Damit könnten sowohl die Konflikte mit dem Biotopschutz als auch diejenigen mit den Spaziergängern - der Rundweg um den Lawinenschutzdamm sei ein wichtiger Spazierweg für die Bevölkerung von Realp - entschärft werden.
 - Die projektierten ökologischen Ersatzmassnahmen, insbesondere in den Gebieten innerhalb der beiden Bahnschlaufen (Kleinkaliber Schiessanlage und Wendeschlaufe am Ostende), die Inselbiotope darstellen, seien zu optimieren. Einerseits seien zusätzliche Gehölzpflanzungen in diesen Gebieten entlang der Rollerbahn vorzunehmen (inkl. Grünstreifen zwischen Bahn und Gehölz). Andererseits soll die Renaturierung des Bachgerinnes auf der Liegenschaft Parz.-Nr. 184 (Maria Simmen-Simmen) realisiert werden.
 - Mit Verweis auf das Hochwasserschutzprojekt Reuss soll die Fläche zwischen dem Sekundärdamm Realp und der Erschliessungsstrasse entlang der Reuss zukünftig weiterhin nur extensiv als Ruderalfläche genutzt werden können (keine Düngung).
 - Wie im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Reuss bereits durchgeführt, sollen grundsätzlich alle Weidenbäume nicht gefällt, sondern veretzt werden. Im weiteren sei der schützenswerte Weidenbestand bei Diepelingen durch Neupflanzungen zu ergänzen.
 - Die zukünftige Rollerbahn sei mit einem Fahrverbot zu belegen.

- Die Ausführung des Bauprojektes sei während der gesamten Dauer durch eine externe Fachperson ökologisch zu begleiten.
- f. Bezüglich der Modalitäten des militärischen Baubewilligungsverfahrens wird beantragt:
- Die militärische Baubewilligungsbehörde solle das Verfahren für grössere Sportanlagen mit dem Bundesamt für Raumplanung diskutieren.
 - Falls die Errichtung von Sportanlagen mit ähnlicher Zielsetzung unter das militärische Baubewilligungsverfahren fällt, ist das Koordinationsblatt 04.11 „Eidgenössischer Waffenplatz Andermatt“ des Sachplans Waffen- und Schiessplätze zu ergänzen mit den Aktivitäten als Sportstützpunkt und dessen Auswirkungen im Gebiet des Urserentals.
 - Falls die Errichtung einer Sportanlage mit ähnlicher Zielsetzung nicht unter das militärische Baubewilligungsverfahren fällt, sei eine nachträgliche Errichtung einer Zone für Sport- und Freizeit für das betroffene Gebiet zu prüfen. Der entsprechende Antrag ist bei der Gemeinde Realp einzureichen.
 - In Zukunft seien die zwei Planungsschritte Koordination auf Richtplan- oder Sachplanstufe und Baubewilligungsverfahren zu unterscheiden und einzuhalten.
- g. Im Gewässerschutzbereich wird vom kantonalen Amt für Umweltschutz folgendes beantragt:
- Der Abbruch der bestehenden Brückenkonstruktionen und der Neubau der Widerlager sei bei trockenen Verhältnissen auszuführen.
 - Eine Verunreinigung der Gewässer mit Betonabwasser oder Zementstaub ist durch entsprechende Vorsichtsmassnahmen nach Massgabe des Anhangs 3.3 des kantonalen Amtes für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz, vom 11. November 1998 beim Bau zu vermeiden.
 - Bei der Bachquerung Frühlalbach ist die Auspflüsterung des Eiformrohrs mit Natursteinen möglichst rau und lückig zu gestalten, damit sich im Lückenbereich stellenweise Kies ablagern kann.
 - Der Gesuchsteller soll prüfen, ob an der geplanten Aufweitung des Schiessstand-Bächleins auf der Ostseite der Läger der Kleinkaliberanlage ein Amphibienteich erstellt werden kann. Im weiteren soll er prüfen, ob zur gewässerökologischen Aufwertung eine, zumindest teilweise, Ausdolung des Bächleins beim Schiessstand links und rechts der Rollpiste möglich ist.
 - Die gewässerseitige Böschung des Sekundärdammes zwischen km 0.850 und km 1.240 sei entsprechend dem heutigen Zustand als Ruderalfläche zu gestalten.
- h. Im Bereich des Bodenschutzes wird folgendes beantragt:
- Bodenmaterial mit erhöhten Schwermetallgehalten dürfe nicht aus den belasteten Bereichen abtransportiert werden. Eine Wiederverwendung an derselben Stelle sei indes möglich. Falls überschüssiges Material abtransportiert werden muss, sei dieses nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
 - Der Kugelfang aus Schnee müsse ein ausreichendes Volumen aufweisen. Dieses sei während der Wintersaison laufend zu überprüfen und anzupassen. Nach der Schneeschmelze seien die Projektile sofort einzusammeln und zu entsorgen.

- In den ersten Betriebsjahren seien im Bereich der mobilen Kugelfangsysteme jährlich Bodenuntersuchungen auf Schwermetallbelastung vorzunehmen und die Ergebnisse dem Amt für Umweltschutz des Kantons Uri zur Beurteilung mitzuteilen. Auf jeden Fall müsse vermieden werden, dass durch den Schiessbetrieb mit der mobilen Anlage im ganzen Gelände Schwermetallbelastungen im Boden verursacht werden.
- i. Was den Wasserbau anbelangt, so wird vorab festgehalten, dass die Planungsarbeiten für die Rollskibahn eng mit dem kantonalen Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau zu koordinieren sind. Insbesondere müsse der im Bereich des Sekundärdammes vorgesehene Abschnitt der Rollskibahn vorerst provisorisch gebaut und später nach der Ausführung der Hochwasserschutzmassnahmen angepasst werden. Sodann wird von Seiten des Kantons was nachstehend folgt beantragt:
 - Bezüglich der projektierten Rollskibrücke über die Furkareuss im Bereich Portal FO-Basistunnel sei das Auflager Nord auf Fels zu fundieren. Sodann soll das Auflager Süd mindestens 3m tiefer als die bestehende Reusssohle fundiert werden. Die Widerlager seien fachgerecht, erosionssicher und ausserhalb des Abflussprofils zu erstellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten seien die Uferbereiche naturnah wiederherzustellen.
 - Der Abschnitt der Rollskibahn der auf dem geplanten Sekundärdamm der Reuss vorgesehen ist, muss vorerst provisorisch angelegt und später, koordiniert mit dem Sekundärdamm, definitiv gebaut werden.
 - Im Bereiche des Überflutungsgebietes (Bereich Dorfbrücke) ist auf Anrampungen der Rollskibahn zu verzichten. Falls das bestehende Längprofil der Strasse verändert wird, ist dies in einem Detailplan aufzuzeigen.
 - Was den Schutz des Ufers der Furkareuss im Bereich Hobbietal anbelangt, so wird festgehalten, dass allfällige, im generellen Hochwasserschutzprojekt Reuss nicht vorgesehene Sicherungsmassnahmen, im Bereich des Flurweges zulasten des Gesuchstellers auszuführen sind.
 - Was die Kabelrohraufhängung an der Dorfbrücke anbelangt, so wird festgehalten, dass im generellen Hochwasserschutzprojekt eine neue Dorfbrücke mit einem Standort von ca. 50 m flussabwärts der alten Brücke vorgesehen ist. Sollte diese neue Dorfbrücke später erstellt werden, sollen sämtliche Anpassungsarbeiten zu Lasten des Gesuchstellers erfolgen.
 - Was den Bachübergang beim Boneggbach sowie denjenigen beim Wittalbach anbelangt so wird beantragt, dass die neu zu erstellenden Widerlager ausserhalb des Abflussprofils (bestehender Uferverbau) erosionssicher zu fundieren sind.
 - Bezüglich der projektierten Bachverlegung bei der 50m-Kleinkaliber Schiessanlage wird beantragt, dass der Gerinnecharakter des Bächleins beizubehalten und die Ufer mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bestocken sind. Sodann soll der Unterhalt am Gewässer im Bereich der Bachverlegung zulasten des Gesuchstellers gehen.
 - Der Frühthalbach ist mit einem Eiformrohr 80/120 cm zu queren. Die Sohle dieses Eiformrohres ist mit Natursteinen auszubilden.
 - Im Raume Wendeschlaufe Ost dürfen im Uferbereich des Gewässers keine baulichen Massnahmen ausgeführt werden.

- Bezüglich der Unterhaltungspflichten wird darauf hingewiesen, bzw. beantragt, dass nach Massgabe des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) der Anlageeigentümer bei sämtlichen Gewässerquerungen unterhaltungspflichtig wird. Dabei erstreckt sich der Unterhalt auf die bewilligten Objekte der Rollskibahn wie auch auf eine je 5m lange Gewässer- und Uferstrecke oberhalb und unterhalb der bewilligten Objekte, ohne Subventionsberechtigung gemäss Artikel 35 und 38 WBG. Im weiteren wird darauf hingewiesen, bzw. beantragt, dass der Bewilligungsinhaber bei Ausbau- und Unterhaltsarbeiten an den Gewässern alle Kosten trägt, die mit den Objekten der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Es besteht auch kein Anspruch auf Inkonvenienzenerschädigungen.
- Im weiteren wird beantragt, dass der Arbeitsbeginn dem kantonalen Amt für Tiefbau, Abteilung Wasser, frühzeitig mitzuteilen sei. Ebenso seien alle wichtigen Arbeitsphasen (Aushub, Fundation) im Bereich der Gewässer zur Kontrolle zu melden.
- j. Ferner stellt das kantonale Amt für Landwirtschaft fest, bzw. beantragt, dass durch die Erstellung der Biathlon-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden und in entsprechendem Umfange die diesbezüglichen landwirtschaftlichen Direktzahlungen entfallen, welcher Sachverhalt durch die Bewirtschafter, bzw. den Eigentümer zu beachten ist.
- k. Im weiteren wird bezüglich des Forstwesens festgehalten, dass es sich bei den durch das Vorhaben betroffenen Bestockungen nicht um Wald im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald handelt. Die Arbeiten hätten sich, was die tangierten Bestockungen betreffe, nach den Auflagen und Bewilligungen der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz zu richten.
- l. Was den Bereich des Verkehrs anbelangt, so wird beantragt, dass die Projektunterlagen durch ein Parkplatzkonzept zu ergänzen sind, das in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Realp auszuarbeiten ist. Das Konzept habe Standort und Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze sowie die entsprechende Wegweisung aufzuzeigen und sei dem kantonalen Amt für Tiefbau, Stab KI, Verkehrswesen zur Genehmigung vorzulegen.
- m. Ferner beantragt der Kanton Uri, den in der Stellungnahme der Einwohnergemeinde Realp (vgl. Ziff. II/B/4 hiervor) geäusserten Anliegen sei Rechnung zu tragen und äussert sich zu der Kollektiveinsprache (vgl. Ziff. II/B/3 hiervor) dahingehend, dass Bedürfnis und Standortgebundenheit aus seiner Sicht gegeben und aus volkswirtschaftlichen Überlegungen erwünscht sind, sofern das Vorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Bezüglich der Stellungnahme der Pro Natura Uri und des WWF, Sektion Uri vom 9. Dezember 1998 wird festgehalten, dass diese Umweltorganisationen erfreut darüber sind, dass - wie ursprünglich projektiert - auf die grosse Schlaufe im Bereich der Laufstrecke Ost verzichtet wird. Ferner, dass von diesen Umweltorganisationen folgendes beantragt wird:
 - Die Ersatzmassnahmen sollen so plaziert und strukturiert werden, dass eine optimale Vernetzung mit bestehenden naturnahen Zonen gewährleistet werden kann.
 - Zugunsten der Vernetzung des Gebietes zwischen „Pro Natura - Parzelle“ und dem Stall soll geprüft werden, ob die Schiessanlage statt mit einer trennenden Schlaufe auch mit einem zweispurigen Weg erschlossen werden könnte.

- Der flächenmässige Umfang der Ersatzmassnahmen-Gebiete soll so dimensioniert sein, dass der erwartete ökologische Wert tatsächlich erreicht werden kann. Es muss durch entsprechende Benutzerreglemente und Auflagen an die bewirtschaftenden Landwirte sichergestellt werden, dass die geschaffenen Ersatzmassnahmen auch in Zukunft vollumfänglich erhalten bleiben.
 - Durch Optimierung des Trasseverlaufes und der baulichen und betrieblichen Abläufe oder/ und durch die Schaffung geeigneter Ersatzmassnahmen soll eine weitere Beeinträchtigung der Vogel-Lebensräume vermieden werden.
 - Es soll nochmals geprüft werden, ob es möglich ist, auf das Fällen einzelner Weiden im Gebiet Diepelingen zu verzichten. Andernfalls wird eine Verpflanzung der betroffenen Bäume gefordert, denn der ökologische Wert ausgewachsener Bäume sei wesentlich höher als derjenige von Jungpflanzen. Auch soll auf geeignete Weise Ersatz geschaffen werden für die durch die Baumassnahmen verdrängten wertvollen Pflanzenbestände.
 - Es soll geprüft werden, ob die Schadstoffeinträge durch den Schiessbetrieb eine Nutzungseinschränkung im Schussfeld und beim Scheibenstand notwendig machen. Es sei sicherzustellen, dass das gewählte Kugelfangsystem dem bestmöglichen Standard entspricht.
 - Durch die Schaffung eines Reglements und dessen Vollzug soll sichergestellt werden, dass die Trainingsanlage und deren Umfeld nur zu Anlieferungszwecken mit Motorfahrzeugen befahren wird. Die Parkierung soll generell auf die bestehenden Parkplatzflächen beschränkt werden.
 - Es soll im weiteren geprüft werden, ob der Wanderweg zulasten der Fahrbahn auf 100 cm verbreitert werden könne. Ferner müsse sichergestellt sein, dass diese Wege auch im Winter sicher begangen werden können.
- n. Der Kanton Uri hält in seiner Stellungnahme sodann fest, dass die Umsetzung der obgenannten Anträge vom Projektverfasser mit den Umweltverbänden Pro Natura Uri und WWF Sektion Uri abzusprechen sei.
- o. Zu guter letzt informiert der Kanton Uri in seiner Stellungnahme, dass entsprechend einem Schreiben vom 5. Dezember 1998, welches von 15 Personen unterzeichnet ist, die Bestrebungen der Pro Natura Uri unterstützt würden. Es sei der Wunsch geäussert worden, dass die Rollbahn im Gebiet des Biotops, auf der Südseite des Lawinendamms, nicht wie geplant zu erstellen sei. Gewünscht werde, dass dieses Gebiet für die Spaziergänger reserviert bleibe. Die geplante Rollbahn könne ohne grosse Probleme ausserhalb des genannten Gebietes geführt werden.

Bezüglich der Begründung dieser Anträge wird auf die Erwägungen unter Ziff. II/B/9 hiernach verwiesen. Sofern der Gesuchsteller entsprechend seiner Stellungnahme (vgl. Ziff. II/B/2 hiervor) beabsichtigt, die vorstehenden Anträge zu berücksichtigen, werden sie, soweit sie nach Massgabe der Baugesuchsunterlagen nicht bereits als berücksichtigt zu gelten haben oder in den Erwägungen hiernach (vgl. Ziff. II/B/9) speziell auf dieselben eingegangen wird, nachstehend jeweils als entsprechende Auflage verfügt.

6. Stellungnahme des Bundesamtes für Raumplanung (BRP)

Das BRP beantragt in seiner Stellungnahme vom 9. Februar 1999 sinngemäss was nachstehend folgt:

- a. In den Erwägungen der Baubewilligung sei transparent darzulegen, wie weit das Vorhaben mit der für „Sion 2006“ vorgesehenen Biathlon-Anlage im Goms koordiniert ist, sowie aus welchen Gründen die Anlage die Schwelle der Sachplanrelevanz nicht erreicht und nach dem militärischen Baubewilligungsverfahren bewilligt wird.
- b. Mit der Baubewilligung sei sicherzustellen, dass die Nutzungen unterhalb der Schwelle der Sachplanrelevanz bleiben und dass die zivilen Nutzungen die militärischen Nutzungen nicht übersteigen;
- c. Eingaben von nicht einspracheberechtigten Personen seien als Anregung im Sinne von Artikel 4 RPG zu behandeln;
- d. Die Gesuchsteller seien anzuhalten, bei künftigen Projekten einen Bericht im Sinne von Artikel 26 RPV beizulegen.

Bezüglich der Begründung dieser Anträge wird auf die Erwägungen unter Ziffer II/B/9 hiernach verwiesen.

7. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

In seiner Stellungnahme vom 4. Juni 1999 bezüglich der Sachplanrelevanz des Vorhabens stellte das (BUWAL) folgende Anträge:

- a. Die neue Biathlon-Trainingsanlage sei nicht als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis in den Sachplan aufzunehmen;
- b. Auf der Karte 1:50'000 des Sachplanes sei der östliche Teil der Anlage auf die im hängigen Baugesuch angegebene Länge zu verkürzen;

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 16. Juli 1999 stellt das BUWAL folgende Anträge:

- c. Auf den östlich des geplanten Schiessstandes gelegenen Streckenteil sei zu verzichten;
- d. Für den Westteil seien in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz entsprechende Ersatzmassnahmen zu planen und auszuführen;
- e. Der Beseitigung der Ufervegetation beim Bächlein werde zugestimmt unter der Voraussetzung, dass die eingedolte Teilstrecke für die Verschiebung des Bachlaufes in die Betrachtung miteinbezogen und renaturiert wird. Die Gestaltung der neuen Teilstrecken sei gemäss Artikel 37 Absatz 2 GSchG vorzunehmen;
- f. Alle Arbeiten im und in der Nähe der Fliessgewässer seien gemäss den kantonalen Richtlinien bezüglich Gewässerschutz und Fischerei durchzuführen;
- g. Es seien nach Erstellung der Anlage Lärmkontrollmessungen durchzuführen; diese seien nach den zu diesem künftigen Zeitpunkt bestehenden Grundlagen (Beurteilungsmethodik von Schiessen mit Kleinkalibermunition) zu beurteilen. Die Ergebnisse seien dem BUWAL umgehend mitzuteilen;
- h. Sollte sich nachträglich erweisen, dass an bestehenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen der Immissionsgrenzwert überschritten wird, seien Emissionsbegrenzungen nach Artikel 12 USG vorzunehmen oder entsprechende Schallschutzmassnahmen zu treffen (Art. 10 LSV).

Bezüglich der Begründung dieser Anträge wird auf die Erwägungen unter Ziffer II/B/9 hiernach verwiesen. Sofern der Gesuchsteller entsprechend seiner Stellung-

nahme (vgl. Ziff. II/B/2 hiervor) beabsichtigt, die vorstehenden Anträge zu berücksichtigen, werden sie, soweit sie nach Massgabe der Baugesuchsunterlagen nicht bereits als berücksichtigt zu gelten haben oder in den Erwägungen hiernach (vgl. Ziff. II/B/9) speziell auf dieselben eingegangen wird, nachstehend jeweils als entsprechende Auflage verfügt.

8. Weitere Eingaben während der Einsprachefrist

Nebst dem erwähnten Schreiben der 15 Mitunterzeichner und der Stellungnahme der Pro Natura Uri und des WWF Sektion Uri (vgl. Ziffern II/B/5/m und II/B/5/o) wurden der Kollektiveinsprache ein Gutachten vom 10. Dezember 1998 und ein solches vom 12. Juni 1998 beigelegt. All diese Eingaben - d.h. auch die beiden Gutachten - werden, wie bereits unter Ziffer I/4 hiervor erwähnt, jeweils nicht als formelle Einsprache im Sinne von Artikel 15 MBV behandelt, wohl aber als Mitwirkung im Sinne von Artikel 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700). Im letzteren der beiden Gutachten hält der Gutachter, sinngemäss und zusammengefasst wiedergegeben, fest, dass im ganzen Alpenraum keine andere Lorbeerweiden-Gesellschaft von ähnlich grosser Ausdehnung, vielfältiger Zusammensetzung und faszinierender Einbettung zwischen Sonnen- und Schattenhang mit stark divergierender Flora und Fauna bekannt sei, als diejenige der Lorbeerweiden Aue im oberen Urserental zwischen Realp und Hospental. Wie attraktiv diese Aue ist, werde neben wiederholt festgestellten seltenen Brutvogelarten und der Brutortstreue der Gartengrasmücke durch die recht zahlreich nachgewiesenen Ausnahmerecheinungen wie Bienenfresser, Sprosser, Orpheusspötter und die Weissbartgrasmücke unterstrichen. Die Einzigartigkeit der Aue wird denn auch im erstgenannten Gutachten vom 10. Dezember 1998 hervorgehoben. Im weiteren wird, sinngemäss wiedergegeben, festgehalten, dass für den Fortbestand der Aue mit den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften die Möglichkeit ausserordentlich wichtig ist, dass der Fluss und besonders die Seitenbäche über die Ufer treten können. Wenn die Aue, insbesondere durch eine technische Einrichtung in der Umgebung, beeinträchtigt werde, besonders wenn dieselbe Entwässerungen und Schutzmassnahmen vor Überflutung mit sich bringe oder nachträglich erforderlich macht, bestünde die grosse Gefahr, dass die seltenen Arten stark zurückgehen oder ganz verschwinden könnten. Aus diesen Gründen unterstützt der Gutachter im Namen des Präsidenten der Association Suisse des Phytosociologie und als deren Mitglied die Kollektiveinsprache (vgl. Ziff. II/B/3 hiervor) und beantragt, es sei auf die Realisierung des Vorhabens zu verzichten.

9. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Sachplanrelevanz / Raumordnung:

aa. Allgemeines

Alle raumwirksamen Tätigkeiten mit überörtlichen Auswirkungen im Bereich der militärischen Ausbildung bedürfen einer GrobAbstimmung mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, bzw. einer Festsetzung durch den Bundesrat im Sachplan Waffen- und Schiessplätze (vgl. hierzu insbesondere die Artikel 1, 2 und 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700). Dies, in der Regel jeweils vor Einleitung des eigentlichen militärischen Baubewilligungsverfahrens, in welchem die örtliche Planung und Feinabstimmung abschliessend beurteilt wird (Detailprojektierung). Im Zeitpunkt der Baugesuchseinreichung war im Sachplan festgesetzt, dass die militärische Nutzung des Eidgenössischen Waffenplatzes Ander-

matt (Objektblatt 04.11) im bisherigen Rahmen weitergeführt wird. Da nach der Realisierung des vorliegenden zu beurteilenden Bauvorhabens mit einer Änderung des Ausmasses der bisherigen militärsportlichen Nutzung des Waffenplatzgebietes Andermatt zu rechnen ist, wurde ein Sachplanverfahren bezüglich des Hauptzweckes initiiert, in das sowohl das BRP als auch das BUWAL, der Kanton Uri, die Einwohnergemeinde Realp und deren Bevölkerung, letztere im Sinne von Artikel 4 RPG, miteinbezogen wurden.

Im Rahmen dieses parallel zum vorliegenden Baubewilligungsverfahren verlaufenden Sachplanverfahrens konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben das nationale Auengebiet Widen (Objekt Nr. 108) am linksseitigen Furkareuss-Ufer nicht tangiert wird. Zudem, dass die an der gegenüberliegenden Uferseite entlang verlaufende Winterloipe sich in einem Gebiet befindet, welches für die Aufnahme in das nationale Aueninventar vorgesehen ist und somit dem vorsorglichen Schutz von Artikel 29 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) untersteht, das Vorhaben aber diesen Bereich ebenfalls nicht betrifft. Daher, und da das Vorhaben grösstenteils bestehende Anlagen umfasst, welche bereits seit einigen Jahren als Trainings- und Wettkampfanlagen militärisch genutzt wurden, wurde beschlossen, dass sich der Bau des Projektierten, für sich alleine betrachtet, nicht erheblich auf den Raum und die Umwelt auswirkt, eine Sachplananpassung deswegen nicht erforderlich ist. Hingegen wurde eine solche angesichts der zu erwarteten Nutzungssteigerung des gesamten Waffenplatzgebietes, z.B. mit Blick auf den Individualverkehr, den Bedarf an Publikumsanlagen bei Grossanlässen und die Nutzung der vorhandenen Siedlungsinfrastruktur, für erforderlich erachtet. Weil die Erstellung der projektierten Biathlon-Anlage nicht Gegenstand des Sachplanverfahrens war, sondern die inskünftig intensivere Nutzung des Waffenplatzes Andermatt, konnte dem Antrag des BUWAL, wonach die neue Biathlon-Trainingsanlage nicht als Festsetzung sondern als Zwischenergebnis in den Sachplan aufzunehmen sei, nicht entsprochen werden (vgl. Ziff. II/B/7/a hiervor). Vielmehr wurde mit Bundesratsbeschluss vom 15. September 1999 der Hauptzweck des Eidgenössischen Waffenplatzes Andermatt (Objektblatt Nr. 04.11) von „Infanterie/ Artillerieschiessplatz“ in „Infanterie/ Artillerieschiessplatz/ Arméesportstützpunkt“ geändert, bzw. diese Festsetzung der Ergänzung des Hauptzweckes beschlossen und die bestehende Biathlon-Trainingsanlage als Bestandteil der wichtigsten Infrastruktur des Waffenplatzes neu als Bst. b12 aufgeführt. Im weiteren wurde festgesetzt, dass grössere militärsportliche Wettkämpfe der Koordination bedürfen. Da auf die Darstellung des Projektes als solches in der Karte verzichtet wurde, bestand kein Anlass dem Antrag des BUWAL, wonach auf der Karte 1:50'000 des Sachplans der östliche Teil der Biathlon-Anlage auf die im hängigen Baugesuch angegebene Länge zu verkürzen ist (vgl. Ziff. II/B/7/b), zu entsprechen. Statt dessen wurde der ungefähre Standort der bereits bestehenden Anlage eingezeichnet. Vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten erhellt auch, warum der Bau des Projektierten für sich alleine betrachtet die Schwelle der Sachplanrelevanz nicht erreicht und im Rahmen des militärischen Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen

ist. Dass die Nutzung der Biathlon-Anlage auch inskünftig unter der Schwelle der Sachplanrelevanz bleibt, kann ferner nicht mittels vorliegendem Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden, ebensowenig, dass die zivile Nutzung inskünftig die militärische nicht übersteigt. Denn, die militärische Baubewilligung ist bloss ein Mittel zur Durchsetzung des im Zeitpunkt der Beurteilung des Baugesuchs geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts (vgl. Art. 27 Abs. 1 MBV). Mit derselben kann also unter anderem nur festgestellt werden, dass das Vorhaben angesichts des obstehend erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1999 im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung sachplankonform ist und die projektierte Biathlon-Anlage überwiegend militärisch genutzt werden soll. Sollte letzteres zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr der Fall sein, so läge eine nach Massgabe des kantonalen Baubewilligungsverfahrens bewilligungspflichtige Umnutzung einer bestehenden militärischen Anlage vor, welche allenfalls eine Anpassung des kantonalen Richtplans, sowie der kommunalen baurechtlichen Grundordnung erfordern würde (vgl. hierzu auch Art. 2 Abs. 1 MBV sowie das unter Ziff. II/A/1 hiervoor Gesagte). Hingegen kann, sozusagen auf Nutzungsplanstufe, mittels Auflagen zur vorliegenden Baubewilligungsverfügung sichergestellt werden, dass beim Betrieb der Anlage erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt ausbleiben (vgl. hierzu die nachstehenden Erwägungen). Angesichts der Tatsache, dass die olympischen Winterspiele im Jahre 2006 nicht in Sion stattfinden werden, steht zudem fest, dass keine Koordination des Vorhabens mit dem ursprünglich im Rahmen von Sion 2006 Geplanten stattfindet. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der Gesuchsteller anzuhalten sei, bei künftigen Projekten einen Bericht im Sinne von Artikel 26 RPV einzureichen. Zudem werden, wie bereits erwähnt, die Eingaben von nicht einspracheberechtigten Personen als Anregung im Sinne von Artikel 4 RPG berücksichtigt. Damit sind die Anträge des BRP (vgl. Ziff. II/B/6) und auch diejenigen des Kantons Uri unter Ziffer II/B/5/f hiervor beantwortet und es erübrigt sich nachstehend die Verfügung entsprechender Auflagen. Ferner kann festgehalten werden, dass das BRP ansonsten das Projekt als mit den Zielen und Grundsätzen des RPG als vereinbar erachtet.

Was im weiteren den Kanton Uri anbelangt, so wurde derselbe im Rahmen des hiervoor beschriebenen Sachplanverfahrens angehört. Das Vorhaben wurde von ihm in diesem Sachplanverfahren nicht explizit als unvereinbar mit dem gültigen kantonalen Richtplan sowie mit dem Strukturkonzept Uri, welches eine Grundlage des neuen Urner Richtplans bildet, erachtet. Dies geht nicht zuletzt auch aus der Tatsache hervor, dass er sich im Rahmen der abschliessenden Anhörung nicht geäussert hat. Ferner bezeichnet der Kanton in seiner Stellungnahme im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Vorhaben als im Grundsatz mit dem zukünftigen Richtplan als vereinbar. Da der geänderte Sachplan Waffen- und Schiessplätze mit Beschluss des Bundesrates vom 15. September 1999 in Rechtskraft erwachsen ist, hat also das geplante Vorhaben als mit dem kantonalen Richtplan als vereinbar zu gelten. Eine wirksame Einarbeitung aller erheblichen kantonalen Interessen auf Richtplanstufe kann daher, wie beantragt (vgl. Ziff. II/B/5/a),

im Rahmen des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens nicht mehr erfolgen. Aus dem bisher Gesagten erhellt, dass das vorliegend zu beurteilende Bauvorhaben durchaus mit den Instrumenten des Raumplanungsgesetzes behandelt, nicht isoliert, sondern im raumplanerischen Kontext, betrachtet wurde. Selbst wenn von den Kollektiveinsprechern beantragt worden wäre (vgl. Ziff. II/B/3 hiervor) das Baugesuch sei infolge der Verletzung des Grundsatzes des Primats der Planung abzuweisen, so hätte vielmehr die Kollektiveinsprache in diesem Punkt abgewiesen werden müssen.

Auch ist das Vorhaben angesichts der erfolgten Festsetzung des Hauptzwecks im Rahmen des Sachplanverfahrens durchaus standortgebunden, hat doch der Gesuchsteller objektive Gründe dargetan, die den vorgesehenen Standort in Realp gegenüber andern Standorten als vorteilhafter erscheinen lassen. So erwies sich, wie die Projektverantwortlichen anlässlich der Einigungsverhandlung (vgl. Ziff. I/6 hiervor) ausgeführt haben, das Areal bei der Kaserne Andermatt infolge der sich stellenden Sicherheitsprobleme, des zu flachen Geländes und der ungünstigen technischen Rahmenbedingungen, als ungeeigneter Standort. Weder das Obergoms noch andere Standorte mit der erforderlichen schneesicheren Höhenlage verfügen zudem über eine so gut synergetisch nutzbare Infrastruktur – das Zeughaus Realp verfügt über eine bestehende Truppenunterkunft und eine unmittelbare Erschliessung zur Trainingsanlage – wie der Projektiererte. Bleibt noch anzumerken, dass nach Massgabe der Stellungnahme der Einwohnergemeinde Realp (vgl. Ziff. II/B/4 hiervor) das Vorhaben grösstenteils in der kommunalen Zone für Sport- und Freizeitanlagen erstellt werden soll, also im Rahmen eines zivilen Baubewilligungsverfahrens ebenfalls grösstenteils als zonenkonform einzustufen wäre. Auch bejaht der Kanton Uri in seiner Stellungnahme die Standortgebundenheit des Vorhabens (vgl. Ziff. II/B/5/m hiervor). Dieselbe kann sodann auch im Falle einer geringfügigen Änderung des projektierten Trasseverlaufes bejaht werden. Dies, zumal vor dem Hintergrund der zu Artikel 24 RPG entwickelten bundesgerichtlichen Rechtsprechung verschiedene Standorte innerhalb des Projektperimeters denkbar sind, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. hierzu das unter Bst. b hiernach Gesagte sowie z.B. den BGE 115 Ib 485). Aus raumplanerischen Gründen drängt sich also eine Realisierung des Vorhabens andernorts nicht auf. Wie nachstehend aufzuzeigen sein wird (vgl. Bst. b hiernach) ebensowenig aus natur- und landschaftsschützerischen Gründen.

- bb. Zu den die Nutzung der projektierten Anlage betreffenden raumrelevanten Anträgen

Bezüglich des zum raumrelevanten Bereich Verkehr/Parkplätze/Grossanlässe Beantragten (vgl. Ziffern II/B/3.3.2, II/B/4/a, II/B/5/b, e, l und m) gilt es festzuhalten, dass die Erschliessung, somit auch die verkehrsmässige, grundsätzlich eine kantonale, bzw. kommunale Aufgabe ist (vgl. hierzu auch Art. 19 RPG). Hingegen ersetzt die vorliegende Baubewilligung alle übrigen vom Bundesrecht vorgesehenen Bewilligungen, und es sind für Anlagen und Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen keine kantonalen Bewilligungen oder Nutzungspläne erforderlich. Das kantonale, bzw. kommunale Recht ist aber bei der

Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert (vgl. hierzu Art. 126 Abs. 1 bis 3 MG).

Entsprechend dem ökologischen Begleitbericht (vgl. Ziff. II/A/2/c hier- vor) kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass sich der durch den Betrieb des Projektirten verursachte Mehrverkehr in Grenzen hält. Zu Recht hält aber der Kanton Uri in seiner Stellungnahme fest, dass den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist, wie der Zusatzverkehr und das Parkplatzproblem in der Gemeinde Realp effektiv bewältigt werden sollen. Besonders in der Wintersaison seien an schönen Tagen alle Parkplätze besetzt. Zudem müsse die Zufahrt für den Notdienst und zur Verladestation an der Furka jederzeit gewährleistet sein. Die Projektverantwortlichen führen dazu aus, dass die Fahrzeuge auch weiterhin hauptsächlich auf dem Waffenplatz Andermatt abgestellt werden sollen. Während dem Sommer- und Winterbetrieb der Anlage stünden genügend Parkplätze im Zeughausareal Realp zur Verfügung.

Aus dem obstehend Gesagten erhellt, dass der aus der Realisierung des Vorhabens resultierende Mehrverkehr und das hierfür erforderliche Parkplatzangebot nur ungefähr, bzw. grob abgeschätzt werden können. Vor Ausführung des Bauvorhabens ist daher ein mit den Vertretern der Gemeinde Realp, des Kantons Uri, des WWF Sektion Uri und der Pro Natura Uri erarbeitetes Nutzungskonzept bezüglich der notwendigen Parkplätze (Anzahl und Standorte) und der Führung des Mehrverkehrs in Realp zur Genehmigung einzureichen. In diesem Nutzungskonzept ist insbesondere, mit Ausnahme für den landwirtschaftlichen Zubringerdienst, ein Fahrverbot auf der Rollskibahn vorzusehen, ebenso ein Parkverbot für Anlagebenutzer im Gebiet „Flesch“ und „Diepelingen“. Auch ist, was die Tragkraft des sogenannten Dorfsteiges anbelangt, wie von der Gemeinde Realp beantragt, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dieselbe eingehalten wird. Zudem ist in für den Geschwinder verbindlicher Weise eine zahlenmässige und zeitliche Beschränkung von Grossanlässen und der Abbau der mobilen Einrichtungen nach denselben festzulegen. Die zahlenmässige und zeitliche Beschränkung von Grossanlässen jedoch unter dem Vorbehalt, dass einzelfallweise auf begründetes, bei der militärischen Baubewilligungsbehörde einzureichendes Gesuch hin, von derselben abgewichen werden kann. Allgemein sei darauf hingewiesen, dass auf kantonale, bzw. kommunale Interessen im Rahmen der Ausarbeitung des Konzepts nur soweit Rücksicht zu nehmen ist, als dass die Realisierung des Vorhabens durch dieselben nicht erheblich erschwert wird. Insbesondere besteht nicht das Erfordernis, dieses Konzept dem Kanton Uri zur Genehmigung vorzulegen, zumal, wie eingangs erwähnt, keine kantonalen Bewilligungen oder Nutzungspläne erforderlich sind. Es ergeht diesbezüglich nachstehend eine entsprechende Auflage.

Was den vom Kanton Uri beantragten Verzicht auf die neue Brücke über die Furkareuss anbelangt (vgl. Ziff. II/B/5/d hier- vor), so gilt es vorab festzuhalten, dass durch den projektierten Neubau nicht gegen das raumplanerische Prinzip der haushälterischen Bodennutzung verstossen wird (vgl. hierzu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 RPG) und die Ressourcen sparsam eingesetzt werden. Dies, zumal sich angesichts der aus Sicher-

heitsgründen nicht möglichen Doppelnutzung der bestehenden Querung ein Neuverbrauch an Fläche vorliegend nicht vermeiden lässt. Auch kann angesichts der beabsichtigten Synergienutzung der projektierten Brücke mit der Furka-Oberalpbahn gesagt werden, dass in qualitativer Hinsicht eine optimale räumliche Zuordnung verschiedener Nutzungen angestrebt wird (vgl. hierzu auch Tschannen in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Schulthess Verlag, 1999, Randnote 15 zu Art. 1 RPG). Wie unter Ziff. II/B/9/ b/ bb hiernach aufzuzeigen sein wird, tritt der Brückenneubau auch nicht in Konflikt mit einer nachhaltigen Ufernutzung. Ferner gilt es festzuhalten, dass es sich bei der projektierten Trainingsanlage, wie auch beim ganzen Waffenplatz Realp, um sogenanntes Verwaltungsvermögen handelt, also um einen Vermögenswert, welcher dem Bund unmittelbar zur Erfüllung der öffentlichen Landesverteidigungsaufgabe dient. In der Verfügungsfähigkeit bezüglich des Verwaltungsvermögens ist der Bund eingeschränkt. Unter anderem darf der widmungsgemässe Zweck desselben durch eine andere Nutzung, bzw. durch eine Nutzungsbeschränkung nicht beeinträchtigt werden (vgl. BGE 97 II 378 betreffend Bestellung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück des Verwaltungsvermögens). Die projektierte Anlage soll der militärischen, bzw. militärsporthlichen Ausbildung nicht nur heute, sondern auch in Zukunft dienen (vgl. Ziff. II/A/1 hiervor). Die Ausbildung ist aber dem stetigen Wandel der militärischen Bedürfnisse unterworfen. Würde man den Antrag der Kollektiveinsprecher, es sei im Bewilligungsfalle sicherzustellen, dass für alle Zeit kein weiterer Ausbau der Trainingsanlage stattfinden kann, gutheissen, wäre nicht mehr gewährleistet, dass die Trainingsanlage auch inskünftig den stetig wandelnden Bedürfnissen der militärischen Ausbildung gerecht werden, bzw. ihrem widmungsgemässen Zweck gerecht bleiben kann. Der entsprechende Antrag der Kollektiveinsprecher (vgl. Ziff. II/B/3.3.2/c hiervor) ist also abzuweisen. Hingegen wird, angesichts der obstehenden Erwägungen, die Kollektiveinsprache hinsichtlich des unter Ziffer II/B/3.3.2/a-b Beantragten gutgeheissen.

b. Natur und Landschaft sowie Gewässerschutz:

aa. Natur und Landschaft

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. II/B/9/a/aa hiervor), und auch dem ökologischen Begleitbericht entnommen werden kann, wird durch das Vorhaben kein nationales Schutzgebiet betroffen. Ausgehend von den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen (vgl. Ziff. II/B/5 hiervor), ebensowenig eine Pufferzone im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d NHV, wie dies von den Kollektiveinsprechern in ihrem Schreiben vom 5. Juli 1999 (vgl. Ziff. I/6 hiervor) geltend gemacht wird (vgl. hierzu auch Ziff. II/B/9/b/cc hiernach). Hingegen werden durch dasselbe die Weidenbestände am rechten Reussufer von der Loipenbrücke flussabwärts, die Böschungen und das Weiherbiotop im Bereiche des Lawinenschutzdammes, sowie der Weiher im Bereich des Scheibenstandes der 50m-Kleinkaliberanlage tangiert. Also diverse Standorte, welche gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen und besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemein-

schaften aufweisen. Für solche Objekte besteht kein absoluter Schutz. Der Eingriff ist nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG jedoch nur zulässig, wenn er nicht vermieden werden kann. Dies ist unter Abwägung aller Interessen – auch der schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen (vgl. Art. 18 Abs. 1 NHG) - zu beurteilen, wobei in die Interessenabwägung auch die Qualität der zur Verfügung stehenden (Ersatz-) Massnahmen miteinzubeziehen ist. Ferner ist dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 3 NHG Beachtung zu schenken, wonach der Bund seine Vorhaben unter anderem so zu gestalten und zu unterhalten hat, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild geschont und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert erhalten bleibt. Auch hat eine solche Interessenabwägung entsprechend dem Grundsatz der gesamtheitlichen Betrachtungsweise zu erfolgen (vgl. den Artikel 8 des Umweltschutzgesetzes, USG; SR 814.01), wonach nicht nur die Schutzobjekte ganzheitlich zu verstehen sind, sondern vielmehr auch die Einflüsse, welchen sie während der Bau- und Betriebsphase ausgesetzt sind. Sodann setzt eine solche Interessenabwägung voraus, dass die Ausmasse des drohenden Verlustes abgeschätzt werden können.

Bzüglich des interessierenden gesamtheitlichen Zustandes der Natur im Projektperimeter, bzw. der Schutzobjekte, wird im ökologischen Begleitbericht vorab festgehalten, dass die Lebensräume in der Talebene der Furka-Reuss östlich des Dorfes Realp stark durch menschliche Tätigkeiten wie Landwirtschaft und Geländeänderungen für den Bau und den Betrieb der Furka-Oberalp-Bahn (FO) geprägt sind, das Landschaftsbild aber auch gekennzeichnet ist durch natürliche Elemente wie Fließgewässer und verschiedene Gehölze sowie die Gebirgswelt der weiteren Umgebung. Auch wird darauf hingewiesen, dass für die Flora und Fauna im Projektperimeter vor allem die Lorbeerauenwälder des Talbodens, die Feuchtgebiete und Magerweiden bedeutend sind. Eine eingehendere Wertung der Qualität der Ökologie des Projektperimeters findet sich im ökologischen Begleitbericht, im Gegensatz zur Wertung in den vorerwähnten Gutachten (vgl. Ziff. II/B/8 hiervor), jedoch nicht.

Bzüglich der Auswirkungen des Vorhabens wird ausgeführt, dass infolge der Linienwahl die Konflikte mit der Natur weitgehend verhindert würden, bei den Bauarbeiten in naturnahe Biotop-, Uferbereiche und empfindlichere Vegetationstypen nur soweit wie unbedingt erforderlich eingegriffen werde. Im weiteren werden im ökologischen Begleitbereich (vgl. Seite 4) die vorgesehenen Massnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG aufgeführt.

Derselbe äussert sich aber nicht explizit zur Qualität dieser Massnahmen. Wie von den Kollektiveinsprechern in der Begründung geltend gemacht, auch nicht zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächenwasser und deren Dynamik (Schmelzwasseransammlungen, lokale Vernässung, Staunässe) im Projektperimeter. Ein ökologischer Begleitbericht darf sich aber auf das für den Entscheid wesentliche beschränken. Sodann darf er sich auf bereits andernorts gemachte Erfahrungen stützen (vgl. hierzu BGE 118 Ib, S. 228). Daher, sowie angesichts der Tatsache, dass ausser im Bereiche Diepelingen (vgl. Bst. II/B/9/b/bb hiernach) die Entwässerung der Rollskibahn gesamthaft über die Schulter erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass das

Vorhaben - entgegen der von den Kollektiveinsprechern und den Gutachtern (vgl. Ziff. II/B/8) geäusserten Befürchtung - einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Gewässerdynamik des Projektperimeters haben wird.

Angesichts des Umstandes aber, dass sämtliche Antragssteller (vgl. Ziff. II/B/3 bis 8 hiervor) die Intensität des Eingriffes als relativ gross und die Qualität der vorgesehenen Massnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG - entgegen dem ökologischen Begleitbericht - als unzureichend bewerten; gelangt die militärische Baubewilligungsbehörde zur Auffassung, dass es vorliegend gerechtfertigt ist, vom Gesuchsteller eine ökologische Optimierung des Vorhabens zu verlangen. Entsprechend den nachfolgenden Erwägungen wird daher diesbezüglich eine Auflage verfügt. Diese ökologische Optimierung ist vom Gesuchsteller in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Kantons Uri, des WWF Sektion Uri sowie der Pro Natura Uri unter der Leitung einer ökologisch ausgewiesenen Fachkraft, bzw. eines Ökobüros zu erarbeiten. Vor Bauausführung ist dieselbe der militärischen Baubewilligungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Was deren Inhalt anbelangt, so dürfen die vom Vorhaben betroffenen Weidenbäume, soweit dadurch das Vorhaben nicht verunmöglicht wird, nicht gefällt, sondern müssen sorgfältig ausgegraben und an einer ökologisch geeigneten Stelle wieder eingepflanzt werden. Auf jeden Fall ist mit den Bäumen im Reifweidenhain von Diepelingen so umzugehen und es ist diesfalls als Ersatzmassnahme der ausgegrabene und versetzte Weidenbestand durch eine entsprechende Anzahl Neupflanzungen an ökologisch geeigneter Stelle zu ergänzen. Sofern dadurch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird und soweit dieselben nicht bereits im Sinne der obstehenden Erwägungen als berücksichtigt zu gelten haben, sind bezüglich der Bestockungen, wie vom kantonalen Amt für Forst und Jagd beantragt, die entsprechenden, der Bewilligungsbehörde nicht vorliegenden Auflagen der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Uri zu berücksichtigen. Hingegen sind für das Vorhaben, wie bereits erwähnt, keine kantonalen Bewilligungen notwendig (vgl. zum Ganzen Art. 126 Abs. 2 und 3 MG). Ferner muss sich die Bauzeit so weit wie möglich nach Schneeschmelze und Witterung richten. Sie hat in den ornithologisch wertvollen Gebieten zwingend ausserhalb der Brutzeit von Mai bis Juni zu erfolgen. Obschon entsprechend dem ökologischen Begleitbericht davon ausgegangen werden kann, dass der projektierte Trasseverlauf grundsätzlich ein ökologisch sinnvoller ist, so entsteht angesichts der Begründung des hiervor Beantragten (vgl. Ziffern II/B/3 bis 8 hiervor) dennoch der Gesamteindruck, dass derselbe im Interesse des grösstmöglichen qualitativen und quantitativen Schutzes und der ökologischen Vernetzung geringfügig, d.h. im Rahmen der Verhältnismässigkeit, optimiert werden könnte. Gegen dieses Vorgehen spricht auch aus raumplanerischer Sicht nichts (vgl. hierzu das unter Ziff. II/B/9/a/aa hiervor zur Standortgebundenheit Gesagte). Eine ökologische Optimierung erscheint auch bezüglich der Ersatzmassnahmen in den Gebieten innerhalb der beiden Bahnschlaufen, d.h. bei der 50m-Schiessanlage und der Wendeschlaufe am Ostende sowie in allgemeiner Weise für den Westteil der Anlage als sinnvoll. Für den

Westteil der Anlage sind daher, wie vom BUWAL beantragt, weitere Ersatzmassnahmen zu planen und zu realisieren. Im Gebiet innerhalb der beiden Bahnschlaufen, wie vom Kanton Uri beantragt, sind zusätzliche standortgerechte einheimische Gehölze zu pflanzen und es ist, soweit dadurch - ausgehend vom projektierten Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken im Projektperimeter - nicht der Erwerb zusätzlicher dinglicher Rechte an Grundstücken erforderlich ist, jeweils auch ein Grünstreifen zwischen der Rollskibahn und diesen zu pflanzenden Gehölzen auszuscheiden. Unter geringfügiger Optimierung des Trasseverlaufes ist sodann höchstens eine Verschiebung desselben in der Grössenordnung von wenigen Metern (ca. 1m bis 2m) zu verstehen, der keine Auswirkungen auf den projektierten Erwerb dinglicher Rechte hat, ansonsten insgesamt solche Optimierung als wesentliche Projektanpassung im Sinne von Artikel 31 MBV zu qualifizieren und ein neues Baubewilligungsverfahren durchzuführen wäre. Sodann darf die Trasseoptimierung sowie die hiervoor erwähnte Optimierung der ökologischen Massnahmen nicht dazu führen, dass der Zweck des Vorhabens - Bereitstellung optimaler Trainings- und Wettkampfbedingungen in den nordischen Disziplinen Biathlon und Langlauf (vgl. Ziff. I/3 hiervor) wesentlich erschwert oder gar vereitelt wird (vgl. hierzu auch Art. 126 Abs. 3 MG).

Da erfolgreicher Artenschutz, vorliegend insbesondere der Schutz der seltenen Vogelarten, auch einen ausreichenden Schutz der Lebensräume und damit eine ausreichende Vernetzung derselben voraussetzt, sind die vorstehend beschriebenen Optimierungsmassnahmen, aber auch die im Projekt bereits vorgesehenen Ersatzmassnahmen möglichst so zu platzieren und zu strukturieren, dass eine optimale Vernetzung der naturnahen Zonen gewährleistet werden kann (vgl. hierzu auch Art. 18 Abs. 1 NHG sowie Fahrländer in: Kommentar NHG, 1. Auflage 1997, Schulthess, Randnote 11 zu Art. 18 NHG). Schon aus diesem Grunde, der die Komplexität der vorzunehmenden ökologischen Optimierung verdeutlicht, ist es vorliegend gerechtfertigt zu verlangen, dass die Ausführung des Vorhabens während der gesamten Baudauer durch eine externe und weisungsberechtigte ökologische Fachkraft, bzw. ein Ökobüro begleitet wird. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Gesuchsteller der Bewilligungsbehörde einen kurzen schriftlichen Bericht zu zustellen, in dem das Ökobüro bestätigt, dass die Arbeiten entsprechend den Auflagen der vorliegenden Baubewilligung ausgeführt worden sind. Es ergeht nachstehend eine entsprechende Auflage.

Im Interesse der Nachhaltigkeit der ökologischen Massnahmen ist es ferner gerechtfertigt vom Gesuchsteller zu verlangen, dass er durch vertragliche Anpassung der Pachtverhältnisse mit den bewirtschaftenden Landwirten sicherstellt, dass die geschaffenen Ersatzmassnahmen auch in Zukunft vollumfänglich erhalten bleiben. Nachstehend ergeht diesbezüglich eine entsprechende Auflage.

Insgesamt kann gesagt werden, dass insoweit die entsprechenden Anträge der Kollektiveinsprecher (vgl. Ziff. II/B/3. 3.1/a, b, e und f hiervor), der Pro Natura Uri und des WWF, Sektion Uri (vgl. Ziff. II/B/5/m hiervor) sowie des Kantons Uri (vgl. Ziff. II/B/5/e und k hiervor) und des BUWAL (vgl. Ziff. II/B/7/d hiervor) berücksichtigt werden, die

Kollektiveinsprache insoweit gutgeheissen wird. Hingegen kann festgehalten werden, dass sich laut Auskunft der Projektverantwortlichen durch das Vorhaben an der Nutzung der Fläche zwischen dem Sekundärdamm und der Erschliessungsstrasse entlang der Reuss im Grundeigentum der Furka- Oberalpbahn gegenüber dem heutigen Zustand nichts ändern wird. Die Fläche wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Vielmehr ist sie Bestandteil, bzw. ein Thema des Hochwasserschutzprojektes Realp, und soll nach wie vor extensiv als Ruderalfläche bewirtschaftet werden. Die entsprechenden Anträge des Kantons Uri (vgl. Ziffern II/B/5/e und g hiervor) betreffen somit nicht einen Projektbestandteil, weshalb sich entsprechende Auflagen erübrigen.

Auch kann eine starke optische Beeinträchtigung der Landschaft durch den schwarzen Hartbelag der Rollskibahn, wie vom BUWAL in der Begründung seiner Stellungnahme festgehalten (vgl. Ziff. II/B/7 hiervor), weitgehend ausgeschlossen werden. Es mag zwar zutreffen, dass dieselbe aus der Nähe betrachtet zu einer optischen Beeinträchtigung führt. Nicht aber – und dies ist der massgebliche Blickwinkel, wenn von optischer Beeinträchtigung der Landschaft die Rede ist – gesamtlich aus der Ferne betrachtet. Auch sind keine Markierungen auf dem Belag vorgesehen, und es kann laut Auskunft der Projektverantwortlichen davon ausgegangen werden, dass das Trasse nach wenigen Jahren wie eine gewöhnliche Chaussierung aussehen wird. Ebenso kann mittels Verfügung von Auflagen im Sinne der obigen und nachstehenden Erwägungen ausgeschlossen werden, dass der künstliche Hartbelag eine Trennwirkung für die Kleintiere zeitigt und zu Inselbiotopen im Projektperimeter führt, wie dies vom BUWAL in der Begründung seiner Stellungnahme festgehalten wurde. Insgesamt wird also durch das Projekt dem Grundsatz von Artikel 3 NHG genüge getan.

bb. Gewässer und Fischerei

Gemäss Artikel 48 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) sowie Artikel 8 Abs. 2 des Fischereigesetzes (FG; SR 923.0) in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 2 MG liegt die Vollzugskompetenz im Gewässerschutz vorliegend bei der Baubewilligungsbehörde. Das kantonale und kommunale Recht ist zu beachten, soweit die Ausführung des Vorhabens dadurch nicht erheblich erschwert wird (Art. 126 Abs. 3 MG).

Nach Massgabe des ökologischen Begleitberichtes befindet sich der Projektperimeter im Bereich des Talgrundwasservorkommens und dessen Randzone entlang der Furka-Reuss im Gewässerschutzbereich A. Schutzzonen im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Entsprechend den Baugesuchsunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass keine Anlage im Gewässerschutzbereich A erstellt wird, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellt und welche unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegt (vgl. hierzu den Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 1 und 2 zur Gewässerschutzverordnung; GSchV, SR 814.201). Im weiteren, dass das Vorhaben keine Eingriffe in Grundwasservorkommen erfordert und das Risiko unfallbedingter Auswirkungen gering ist. Letzteres kann durch die üblichen Vorsichtsmassnahmen auf der Baustelle weiter verringert werden.

Spezielle Massnahmen sind diesbezüglich nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es - vor allem während der Bauphase - gemäss Artikel 6 GSchG untersagt ist, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Ebenfalls ist es untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung entsteht. Zum Schutz der Oberflächenengewässer bei Bauarbeiten sollen generell die Bestimmungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz sowie die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ eingehalten werden. Das diesbezüglich vom Kanton Uri und BUWAL Beantragte ist also bereits im Projekt berücksichtigt (vgl. Ziffern. II/B/5/g und II/B/7/f hiervor). Somit ergeht nachstehend rein der Übersichtlichkeit halber eine entsprechende Auflage.

Laut Artikel 7 Absatz 2 GSchG sodann, ist nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich örtlich versickern zu lassen. Die vorliegenden Projektunterlagen beinhalten kein eigentliches Entwässerungssystem. Die Entwässerung der asphaltierten Rollskipiste erfolgt, entsprechend dem ökologischen Begleitbericht, auf der gesamten Strecke über die Schulter, also gesetzeskonform. Lediglich auf der Teilstrecke am Fuss der bestehenden Lawingalerie bei Diepelingen ist zum Schutze der Bausubstanz nebst der Entwässerung über die Schulter die Ausbildung eines Sickergrabens bergseitig der Rollskibahn vorgesehen, was angesichts der zitierten Norm ebenfalls zulässig ist. Der diesbezügliche Antrag der Kollektiveinsprecher (vgl. Ziff. II/B/ 3.3.1/c hiervor) wird also abgewiesen.

Um die Lebensräume und die natürliche Artenvielfalt der Fische und Wassertiere sicherzustellen, sind technische Eingriffe in Gewässer, namentlich auch Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen grundsätzlich bewilligungspflichtig (vgl. Art. 8 FG). Gemäss Artikel 9 und 7 FG ist bei Bewilligungserteilung dafür zu sorgen, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen erhalten bleiben und alle diesbezüglichen, in Artikel 9 FG aufgeführten Massnahmen ergriffen werden.

Laut ökologischem Begleitbericht bereitet das Vorhaben bezüglich gestalterischem und qualitativem Gewässerschutz insgesamt keine Probleme. Trotzdem rechtfertigt es sich aber angesichts der Begründung des hiervor Beantragten (vgl. Ziffern II/B/3 bis 8 hiervor), dass im Interesse des grösstmöglichen qualitativen und quantitativen Schutzes die vom Kanton Uri im Rahmen der Anhörung geforderten Massnahmen (vgl. Ziff. II/B/5/g und i hiervor) berücksichtigt werden. Dies, soweit sie nicht schon gemäss Bst. aa hiervor oder nach Massgabe der Gesuchsunterlagen als berücksichtigt zu gelten haben, bzw. nachstehend etwas anderes erwogen wird. Dieselben werden nachstehend als Auflagen verfügt. Sofern die Einhaltung kantonalen Rechts anbelangend, jeweiligen unter Vorbehalt von Artikel 126 Absatz 3 MG.

Was im weiteren den Gewässerschutz anbelangt, so kann - entgegen dem ökologischen Begleitbericht, wonach die Erstellung der neuen Brücke über die Furkareuss Ufervegetation beansprucht - entsprechend der Stellungnahme des BUWAL (vgl. Ziff. II/B/7) davon ausgegangen werden, dass die projektierten Brücken, mit Ausnahme der Überfüh-

rung über den Frühthalbach und der Verschiebung des Laufes des Bächleins bei der 50m-Kleinkaliber Schiessanlage, zu keinen Beeinträchtigungen des Flussbettes und der Böschung führen. Damit ist zugleich auch gesagt, dass der Brückenneubau über die Furkareuss auch nicht einer nachhaltigen Ufernutzung entgegensteht (vgl. Ziff. II/B/9/a/bb).

Nach Massgabe der Stellungnahme des BUWAL kann sodann davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten beim Frühthalbach nicht als Rodung von Ufervegetation zu qualifizieren und somit für dieselben weder eine Zustimmung noch eine Ausnahmegewilligung erforderlich sind (vgl. zum Ganzen Art. 21 NHG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG i.V.m. Art. 126 Abs. 1 MG). Die projektierte Bachverschiebung ist aus der Sicht der Gewässerschutzgesetzgebung als Fließgewässerkorrektur zu qualifizieren (vgl. Art. 37 GSchG). Fließgewässer dürfen aber nur verbaut oder korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers verbessert werden kann (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. c GSchG). Nach Massgabe der Projektunterlagen hat der Bachlauf auf der Höhe, bzw. im Bereich der geplanten 50m-Kleinkaliber- Schiessanlage einen natürlichen Charakter. Hingegen ist derselbe bachabwärts streckenweise eingedolt. Damit ist aber zugleich auch gesagt, dass das betroffene Gewässer bereits verbaut ist. Diese Voraussetzung zur Erteilung der Ausnahmegewilligung liegt also vor. Im weiteren wird aber vorausgesetzt, dass im Rahmen der Fließgewässerkorrektur der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diesbezüglich sind denn die Anträge des Kantons Uri (vgl. hierzu Ziff. II/B/5/g und i) widersprüchlich. Einerseits wird – wie vom Gesetz verlangt – beantragt, es sei möglichst der Gerinnecharakter des Bächleins beizubehalten andererseits, dass geprüft werden soll, ob im Rahmen der projektierten Aufweitung ein Amphibienteich erstellt werden kann. Gewässer und Ufer müssen sodann so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (vgl. Art. 37 Abs. 2 GSchG). Laut ökologischem Begleitbericht wird das Gerinne, nachdem es verlegt wurde, analog zum heutigen Zustand gestaltet und im Bereich nördlich der Schiessläger aufgeweitet und mit Ufergehölzen ergänzt. Die naturnahen Biotope beim Stall (Ruderalflächen, Trockenmauer) sollen erhalten bleiben und zusammen mit dem neu gestalteten Bach einen grösseren, zusammenhängenden Biotopkomplex bilden. Entsprechend den obstehend zitierten Normen kann davon ausgegangen werden, dass die Aufweitung und Ergänzung des Gerinnes, so wie projektiert, eine gesetzeskonforme ist. Hingegen ist, wie vom Kanton Uri und BUWAL beantragt (vgl. Ziffern II/B/5/g und II/B/7/e hiervor), die gesamte eingedolte Teilstrecke, d.h. sowohl südlich als auch nördlich der Rollskipiste, auszudolen und nach Massgabe von Artikel 37 Absatz 2 GSchG zu renaturieren, bzw. naturnah zu gestalten, ansonsten die Ausnahmegewilligung sowie die erforderliche Zustimmung des BUWAL nicht erteilt werden können. Die Ausnahmegewilligung und somit auch die vorliegende Baubewilligung kann daher nur unter der Auflage erteilt werden, dass dies geschieht. Demzu-

folge hat der Gesuchsteller der Baubewilligungsbehörde vor der Bauausführung nebst der ökologischen Optimierung gemäss Bst. aa hier- vor, welche auch die Ausdolung und Renaturierung der Teilstrecke im oberwähnten Sinne beinhalten muss, auch den Ausweis der diesbezüg- lich notwendigen dinglichen Berechtigung an der Parzelle Nr. 184 bei- zubringen. Es ergeht nachstehend eine entsprechende Auflage (vgl. hierzu auch Ziff. II/B/9/f hiernach).

cc. Interessenabwägung

Zweifelsohne kann durch das Vorhaben der ökologische Gehalt des Projektperimeters geschmälert werden. Die betroffene Kulturlandschaft verdient aber, wie unter Bst. aa hiervor erwähnt, keinen absoluten Schutz. Bezüglich des Ausmasses des drohenden Verlustes kann fest- gehalten werden, dass dasselbe infolge der obstehend beschriebenen ökologischen Optimierung des Vorhabens (vgl. Ziff. II/B/9/b/aa und bb hiervor) stark relativiert wird. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Bauarbeiten soweit wie möglich landschafts- und umweltscho- nend ausgeführt werden (vgl. hierzu Ziff. II/B/4/a). Gesamthaft be- trachtet wird somit mittels ökologischer Optimierung sichergestellt, dass der vom Vorhaben betroffene Lebensraum bestmöglich geschützt wird und die Massnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG in quantitativer und qualitativer Hinsicht rechtsgenüchlich sind.

Das kantonale Amt für Landwirtschaft verweist in seiner Stellungnah- me (vgl. Ziff. II/B/5/j hiervor) lediglich auf den dieses Verfahren nicht direkt betreffenden Umstand, dass infolge der Inanspruchnahme land- wirtschaftlicher Nutzflächen Direktzahlungen entfallen. Da durch das- selbe auch kein Waldareal tangiert wird, kann das land- und forstwirt- schaftliche Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Projektpe- rimeters als relativ gering eingestuft werden. Dem öffentlichen Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der obstehend beschriebenen Kul- turlandschaft ist nun das militärische Interesse an der Erstellung des Projektierten gegenüberzustellen.

In der Schweiz ist, wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. I/3 hiervor), keine Einrichtung vorhanden, welche primär den militärischen Sportorgani- sationen optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen in den nordi- schen Disziplinen Biathlon und Langlauf gewährleistet. Mit anderen Worten ist das militärische Interesse, diese „Ausbildungslücke“ an ei- nem für diesen Zweck infolge des Terrains und des Synergieeffektes zum Waffenplatzareal Realp prädestinierten und einzigartigen Ort zu füllen, sehr gross.

Vor dem Hintergrund des – bei Beachtung der mit der Baubewilligung zu verknüpfenden Auflagen im Sinne der Erwägungen – gesamthaft betrachtet relativ geringen Eingriffs in die Ökologie des Projektstand- ortes erhellt, dass ein überwiegendes gesamtschweizerisches militäri- sches Interesse an der Erstellung des Projektierten vorliegt. Mit anderen Worten stehen dem Vorhaben als Ganzes keine überwiegenden öffent- lichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes des Gewässer- schutzes und der Land- und Forstwirtschaft (vgl. zum letzteren auch Bst. f hiernach) entgegen.

Dementsprechend, und da diese Anträge angesichts des Ablaufes und der reglementarischen Vorschriften für die Durchführung eines Biathlonrennens das gesamte Vorhaben obsolet werden lassen würden, kann die 50-m Kleinkaliber-Schiessanlage nicht mit einem zweispurigen Weg erschlossen werden. Ebensowenig kann auf die Schlaufenbildung bei der 50m-Kleinkaliberanlage oder gar auf den gesamten östlich des 50m-Kleinkaliber Schiessstandes projektierten Streckenabschnitt verzichtet werden. Die entsprechenden Anträge des BUWAL, der Pro Natura Uri und des WWF, Sektion Uri sowie der Eventualantrag 1 der Kollektiveinsprecher können daher nicht berücksichtigt werden (vgl. Ziffern II/B/7/c, II/B/5/m sowie II/B/3/2). Die Kollektiveinsprache ist dementsprechend in diesem Punkt abzuweisen.

c. Lärm:

Im Rahmen der Erstellung der 50m-Kleinkaliber-Schiessanlage ist vorgesehen, dass der ca. 70m lange, bestehende Scheibenstand (Holzdachkonstruktion) abgebrochen, entsorgt und das Gelände renaturiert wird. Im ökologischen Begleitbericht wird ausgeführt, dass der mittlerweile demonstrierte Scheibenstand durch einen viel kleineren mit 10 Scheiben ersetzt werden soll. Auf der bestehenden Anlage wird an drei bis vier zweitägigen Anlässen im Jahr mit dem Sturmgewehr 90 (ca. 5000 Schuss) und der Pistole 75 (ca. 2500 Schuss) sowie an ungefähr 20 Tagen pro Jahr mit Kleinkalibergewehren (ca. 10'000 Schuss) geschossen. Im ökologischen Begleitbericht wird davon ausgegangen, dass inskünftig jährlich an rund 120 Tagen (240 Schiesshalbtage) rund 60'000 Schuss mit Kleinkalibergewehren verschossen werden. Im weiteren ist vorgesehen, für die im Winter stattfindenden Grossanlässe, an denen mit Sturmgewehr 90 und Pistole 75 geschossen wird, die 50m-Kleinkaliber-Schiessanlage jeweils durch eine mobile 120m-Anlage für Sturmgewehrschiessen mit einem Kugelfang aus Schnee und einem Bodenvlies zu ergänzen.

Wenn eine bestehende ortsfeste Anlage - vorliegend die bestehende Biathlon-Schiessanlage - geändert wird, so müssen die Lärmemissionen der geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage zudem mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung; LSV, SR 814.41). Für die meisten Lärmarten ist die Beurteilung von Lärmimmissionen im entsprechenden Anhang zur LSV geregelt. Für den Lärm von Schiessanlagen auf dem Gelände oder in unmittelbarer Nähe fest eingerichteter militärischer Schiess- und Übungsplätze existiert ein solcher Anhang noch nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen militärischen Schiess- und Übungsplatz, weshalb Anhang 7 LSV nicht direkt anwendbar ist (Anh. 7 Ziff. 1 Abs. 1 LSV). Beim Fehlen von Belastungsgrenzwerten hat die Vollzugsbehörde die Immissionsgrenzwerte so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 40 Abs. 3 LSV i. V. m. Art. 15 USG). Aufgrund dieser Situation wurde vom BUWAL und vom GS VBS die „Empfehlung zur Beurteilung des Lärms von militärischen Schiess- und Übungsplätzen“ erarbeitet, welche auf einer Ermittlung

der Lärmdosis mittels der SEL (sound exposure level; Pegelgrösse zur normierten, vergleichbaren Beschreibung der Lärmereignisse) beruht. In der Empfehlung wird festgehalten, dass die Eigenschaften des militärischen Schiesslärms je nach Waffe, Kaliber, Ladung und Munitionstyp sehr verschieden sind und es demzufolge keinen einheitlichen Lärmcharakter gibt. Entsprechend sind auch die Lärmausbreitungseigenschaften unterschiedlich. Somit kann unter Berücksichtigung von Artikel 15 USG gefolgert werden, dass die Empfehlung nicht in jedem Falle zwingend anzuwenden ist. Es kann sich im Einzelfall rechtfertigen, von derselben aus sachlichen Gründen abzuweichen.

Im ökologischen Begleitbericht wird sinngemäss festgehalten, dass die Emissionscharakteristik der Schiessanlage im vorliegenden Fall aus lärmtechnischer Sicht am ehesten vergleichbar ist mit derjenigen einer zivilen Schiessanlage, da ausschliesslich mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Kleinkalibergewehre, Sturmgewehr, Pistole) von einem örtlich genau definierten Standort aus geschossen wird. Die Beurteilung der Lärmimmissionen nach der Empfehlung des BUWAL und des GS VBS ist vor allem dann angezeigt, wenn von verschiedenen Waffenstellungen aus auch mit schweren und grosskalibrigen Waffen geschossen wird, welche zu erheblich grösseren Schallreflexionen führen als Hand- und Faustfeuerwaffen und auch andere Lärmausbreitungseigenschaften aufweisen. Die Biathlon-Schiessanlage wird sowohl im heutigen Betrieb als auch inskünftig ausschliesslich mit Hand- und Faustfeuerwaffen genutzt. Der Lärmcharakter und die Ausbreitungseigenschaften sprechen daher vorliegend eher für eine analoge Beurteilung der Lärmimmissionen nach Anhang 7 LSV als nach der Empfehlung. Die Lärmimmissionen werden deshalb im vorliegenden Fall in analoger Anwendung nach Anhang 7 LSV beurteilt. Das BUWAL ist damit in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 1999 einverstanden.

Die Umgebung der Biathlon-Schiessanlage ist der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Der für die Beurteilung der Lärmimmissionen massgebende Immissionsgrenzwert beträgt demzufolge 65dB(A). Alle Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen liegen schräg hinter den Waffenstellungen, weshalb für sie nur der Mündungsknall direkt hörbar ist. In Richtung der Ausbreitung des Geschosknalls befinden sich keine Wohngebäude. Der ökologische Begleitbericht beurteilt die Lärmimmissionen für das nächstgelegene Gebäude. Mit dem heutigen Schiessbetrieb wird dieses mit 63dB(A) belastet, womit der massgebende Immissionsgrenzwert von 65dB(A) eingehalten ist. Mit dem künftigen Schiessbetrieb werden sich die Immissionen auf 63,1dB(A) erhöhen. Demzufolge ist der massgebende Immissionsgrenzwert auch mit dem künftigen Betrieb eingehalten.

Das BUWAL vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung (vgl. Ziff. II/B/7 hiervor), dass es sich wegen des Wiederaufbaus der 50m-Anlage für Kleinkaliber um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 und 3 LSV handelt. Wie die Lärmberechnung jedoch zeigt, werden durch den künftigen Schiessbetrieb keine wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen erzeugt. Solche sind auch nicht zu erwarten, da der Ersatz des Scheibenstandes mit keiner Kapazitätssteigerung verbunden ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall mithin um eine unwesentliche Änderung einer bestehenden Anlage, und es ist der Gesuchsteller an das Vor-

sorgeprinzip gehalten. Er hat die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Der Anhang 7 zur LSV gilt grundsätzlich nicht für Lärm von Schiessen mit Kleinkalibermunition. Die diesbezügliche Beurteilungsmethodik befindet sich gegenwärtig in Erarbeitung. Das BUWAL stellt deshalb den Antrag, nach Erstellen der Anlage Kontrollmessungen durchzuführen und die Lärmemissionen nach der dann zumal geltenden Beurteilungsmethodik von Schiessen mit Kleinkalibermunition zu beurteilen. Die Bewilligungsbehörde erachtet diesen Antrag aufgrund des Gesagten als gerechtfertigt. Der Geschw. hat demnach innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Anlage Kontrollmessungen durchzuführen und einen nach Massgabe der dann zumal geltenden Beurteilungsmethodik von Schiessen mit Kleinkalibermunition erstellten Lärmbericht der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese wird das BUWAL über die Resultate in Kenntnis setzen und allfällig notwendige Massnahmen anordnen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Nach Artikel 9 LSV darf der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter Anlagen unter anderem nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Was den Verkehrslärm anbelangt, so kann entsprechend dem ökologischen Begleitbericht davon ausgegangen werden, dass der künftige Betrieb der Anlage Verkehrslärmemissionen von 54dB(A) verursachen wird, was zu einer Pegelerhöhung von weniger als 0,5dB(A) führt. Es kann mithin davon ausgegangen werden, dass die Immissionsgrenzwerte für die Empfindlichkeitsstufe III von 65 dB(A) bei Tag und 55 dB(A) bei Nacht (Anh. 3 Ziff. 2 LSV) nicht überschritten werden, zumal der grösste Teil des Verkehrs am Tag anfallen wird. Schliesslich kann auch davon ausgegangen werden, dass es während der Bauphase - abgesehen vom vernachlässigbaren Baustellenverkehr - zu keinen zusätzlichen Lärmemissionen kommen wird. Der Erlass entsprechender Auflagen erübrigt sich daher.

d. Bodenschutz und Abfälle:

Nach Massgabe von Artikel 41 Absatz 2 USG in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 2 MG liegt die Vollzugskompetenz in diesen Bereichen ausschliesslich beim Bund. Das kantonale und kommunale Recht ist aber zu beachten, soweit die Ausführung des Vorhabens dadurch nicht erheblich erschwert wird (Art. 126 Abs. 3 MG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 USG).

Gemäss Artikel 33 ff. USG ist der Boden vor chemischen, physikalischen und biologischen Einwirkungen auf seine natürliche Beschaffenheit zu schützen und es sind die zur Wiederherstellung und langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen. Wo die Richtwerte gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) eingehalten sind, kann unbelastetes Bodenmaterial uneingeschränkt vor Ort ausgebracht und genutzt werden. Schwach belasteter Oberboden darf nur auf Flächen mit weniger empfindlicher Nutzung, jedoch namentlich nicht auf Flächen, welche der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen, auf Waldflächen oder in Grundwasserschutz zonen S oder Grundwasserschutzarealen ausgebracht werden (vgl. hierzu auch die Mitteilung Nr. 4

zum qualitativen Bodenschutz zur alten VSBo, BUWAL 1993). Auch ist die physikalische Belastung und Verdichtung des Bodens durch die Terrinarbeiten soweit zu begrenzen, als das Erdmaterial schonend abgetragen, sachgerecht an den vorgesehenen Standorten zwischengelagert und der Boden anschliessend sorgfältig rekultiviert wird (vgl. Art. 7 VBBo). Wer Bauarbeiten durchführt, hat sodann die anfallenden Abfälle, soweit möglich auf der Baustelle, nach unverschmutztem Aushubmaterial, Abfällen für Inertstoffdeponien sowie übrigen Abfällen zu trennen (Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle, TVA; SR 814.600). Stark belasteter Boden darf grundsätzlich nur am Ort seiner Entnahme wiederverwendet werden, ausnahmsweise in der unmittelbaren Nähe, wenn dort die Schadstoffbelastung nachweislich mindestens gleich oder noch höher ist. Andernfalls ist das stark verschmutzte Bodenmaterial je nach Belastungsgrad gemäss den Vorschriften der TVA auf einer Inertstoff- bzw. Reaktordeponie zu entsorgen (vgl. hierzu auch die Wegleitung des BUWAL und des GS EMD „Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300m-Schiessanlagen“, Oktober 1997).

Nach Massgabe des ökologischen Begleitberichtes kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass es, abgesehen vom Bereich des bestehenden Biathlon-Schiessplatzes, im Projektperimeter keine Bodenbelastungen gibt, welche die in den Anhängen der VBBo festgelegten Richt-, Prüf- oder Sanierungswerte überschreiten, die Fruchtbarkeit des Bodens langfristig in Frage stellen oder gar die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen konkret gefährden (vgl. hierzu auch Art. 5 VBBo). Erhöhte Bleigehalte, bzw. Überschreitungen des Richtwertes gemäss Anhang 1 Ziffer 11 der VBBo konnten ab 3 m vor dem mittlerweile abgebrochenen Scheibenstand der alten Biathlon-Schiessanlage bis 15m dahinter gemessen werden. Eine Prüfwertwertüberschreitung, welche allenfalls Einschränkungen der Nutzung des Bodens nach Artikel 34 Absatz 2 USG erfordern würde, wurde aber nicht festgestellt, geschweige denn die Überschreitung eines Sanierungswertes.

Entsprechend Artikel 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) dürfen Bauprojekte, welche belastete Standorte tangieren, nur dann ohne Anordnung einer gleichzeitigen Sanierung bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Standort entweder nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig wird oder wenn die spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird. Entsprechend den Bodenuntersuchungsergebnissen im ökologischen Begleitbericht kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich um den mittlerweile abgebrochenen Scheibenstand der alten Biathlon-Schiessanlage nicht ein sanierungsbedürftiger Standort im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 AltIV ist. Zumal sich der ökologische Begleitbericht zu den eingangs erwähnten Normen des USG, der VBBo und der TVA, deren Einhaltung vom Kanton Uri zu Recht gefordert wird (vgl. Ziff. II/B/5/ h hiervor) nicht explizit äussert, ergehen nachstehend entsprechende Auflagen.

Was den Bodenschutz während dem Betrieb der Anlage anbelangt, so kann entsprechend dem ökologischen Begleitbericht davon ausgegangen werden, dass bei der permanenten Kleinkaliber-Schiessanlage HoRa 2000 E ein modernes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Kugelfangsystem zum Einsatz gelangen wird. Bei demselben kann infolge der mobilen Ziel-

scheiben und dem Kugelfangkasten aus Spezialstahl der Eintrag von Projektilteilen in die Umgebung fast vollständig verhindert werden. Daher, sowie angesichts der relativ geringen Bodenbelastung in diesem Bereich, geht der vom BUWAL unterstützte Antrag des Kantons Uri (vgl. hierzu Ziff. II/B/5/h hiervor), wonach im Bereich der mobilen Kugelfangsysteme jährlich Bodenuntersuchungen auf Schwermetallbelastung vorzunehmen und die Ergebnisse dem kantonalen Amt für Umweltschutz zur Beurteilung mitzuteilen sind, zu weit. Vielmehr kann, angesichts des Umstandes, dass die entsprechenden Messungen voraussichtlich eine repräsentativere Aussagekraft besitzen werden, davon ausgegangen werden, dass die Durchführung einer Bodenuntersuchung nach dem zweiten Betriebsjahr eine adäquatere, der Situation angemessenere Überprüfungsmassnahme darstellt.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang hingegen, dass im Winter jeweils nebst der Kleinkaliber-Schiessanlage ergänzend ein Kugelfang aus Schnee unter dem ein Vlies eingelegt wird, verwendet werden soll. Da laut ökologischem Begleitbericht die Wirksamkeit dieser Einrichtung noch der Überprüfung in der Praxis bedarf, ist es daher gerechtfertigt vom Gesuchsteller zu verlangen, dass er die nach dem zweiten Betriebsjahr der Gesamtanlage vorzunehmenden Bodenuntersuchungen auf diesen Bereich ausdehnt. Dannzumal kann denn auch, wie vom Kanton Uri beantragt, geprüft werden, ob die Schadstoffeinträge durch den Schiessbetrieb eine Nutzungseinschränkung im Schussfeld und beim Scheibenstand erfordern (vgl. hierzu Ziff. II/B/5/h hiervor). Auch ist es vorliegend, wie vom Kanton Uri beantragt (vgl. Ziff. II/B/5/h hiervor), gerechtfertigt zu verlangen, dass der Kugelfang aus Schnee über ein ausreichendes Volumen verfügt, welches während der Wintersaison laufend zu überprüfen und im Bedarfsfalle entsprechend anzupassen ist. Es werden entsprechende Auflagen verfügt.

Bezüglich des Bodenschutzes während der Bauphase wird sodann im ökologischen Begleitbericht ausgeführt, dass nebst den von der Erstellung der Rollskibahn betroffenen landwirtschaftlich zur Futtergewinnung genutzten Wiesen und Weiden, welche in etwa die Hälfte des projektierten Flächenbedarfs ausmachen, möglichst wenig Fläche zusätzlich für die Baupisten entlang der Rollskibahn abhumusiert werden soll. Im weiteren wird empfohlen, dass das Terrain nicht oder nur mit sehr leichten Raupenfahrzeugen befahren werden soll. Auch soll der Oberboden (Humus) nur in abgetrockneten Zustand abgetragen und, nachdem er während der einige Monate dauernden Bauphase seitlich der Rollskipiste zwischengelagert wurde, wiederum in abgetrocknetem Zustand grösstenteils für die Rekultivierung an Ort und Stelle eingesetzt werden. Nur wenig Überschussmaterial werde innerhalb des Perimeters verschoben und beim Hochwasserschutzdamm verwendet. Laut Stellungnahme des Gesuchstellers (vgl. Ziff. II/B/2 hiervor) soll der Hauptbaustellenverkehr weitestgehend auf dem bestehenden Wegnetz, respektive der projektierten Piste erfolgen, dadurch die Bodenverdichtung neben der Rollskibahn während der Bauphase minimiert werden. Auch soll sich die Bauzeit nach der Schneeschmelze und der Witterung richten. Dadurch erhellt insgesamt, dass das Projektierte dem von den Kollektiveinsprechern diesbezüglich Beantragten (vgl. Ziff. II/B/3.1/d und e hiervor) bereits Rechnung trägt. Ebenfalls entspricht dasselbe den Anforderungen des obstehend zitierten Artikel 7 VBB, weshalb die Kollektiveinsprache in diesen Punk-

ten abzuweisen ist und sich nachstehend eine entsprechende Auflage erübrigt.

Vor dem Hintergrund der obstehenden Erwägungen sowie angesichts der Stellungnahme des BUWAL, worin die Bodenschutzmassnahmen als kompetent erarbeitet und zweckmässig erachtet werden, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das Vorhaben im Bereiche des Bodenschutzes und der Abfälle den einschlägigen umweltrechtlichen Normen entspricht.

e. Fuss- und Wanderwege:

Gemäss ökologischem Begleitbericht kann – entgegen der Stellungnahme des Kantons Uri unter Ziffer II/B/5/c hiervor – vorliegend davon ausgegangen werden, dass die asphaltierte Rollskibahn mit Wanderwegen von lokaler Bedeutung, d.h. von solchen im Sinne des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege zusammenfällt (FWG; SR 704). Müssen aber Teile eines Wanderwegnetzes aufgehoben werden, oder sind dieselben nicht mehr frei begehbar, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Bst. a FWG). In den Bereichen, in denen die asphaltierte Rollskibahn mit Wanderwegen zusammenfällt, ist als Ersatz ein parallel verlaufender Schotterrasenstreifen von rund 75 cm Breite projektiert. Die Rollskipiste soll primär für sportliche Zwecke benutzt werden und das Bankett ist notwendig, damit die Fussgänger auch dann gefahrlos spazieren können, wenn sportliche Aktivitäten stattfinden.

Ungeachtet dessen, ob es sich bei den betroffenen Wegen um solche handelt, die im kantonalen Wanderwegnetz (Wanderwegkarte 89) bezeichnet sind (vgl. hierzu auch Art. 6 Abs. 1 Bst. a FWG), ist also schon alleine aus Sicherheitsgründen ein Bankett gerechtfertigt. Entgegen dem Antrag des Kantons Uri ist somit nicht auf ein Bankett zu verzichten (vgl. Ziff. II/B/5/c hiervor).

Vor diesem Hintergrund, sowie angesichts des raumplanerischen Prinzips der haushälterischen Bodennutzung (vgl. hierzu Bst. a/aa hiervor sowie Art. 1 Abs. 1 RPG) erscheint die vorgesehene Breite von 75 cm als eine der Situation angemessene und rechtsgenügende. Es erhellt daher – vor allem auch aus Sicherheitsgründen – nicht, weshalb der Wanderwegersatz zulasten der Rollskifahrbahnbreite, wie von der Pro Natura Uri und vom WWF, Sektion Uri beantragt, auf 100 cm verbreitert werden sollte (vgl. Ziff. II/B/5/m hiervor). Auch wird durch das Projektierte dem Begehren der Unterzeichner des Schreibens vom 5. Dezember 1998, wonach der Projektperimeter den Spaziergängern so weit wie möglich erhalten werden soll, entsprochen. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b FWG in Verbindung mit Artikel 10 FWG ist sodann die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit auch während der Bauphase, allenfalls durch ein geeignetes Provisorium sicherzustellen. Es ergeht, zumal in den Projektunterlagen diesbezügliche Aussagen fehlen, nachstehend eine entsprechende Auflage.

f. Diverses:

Die vorliegende Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn durch das Vorhaben keine Drittinteressen, namentlich Interessen von Grundeigentümern, betroffen werden. Vor Bauausführung hat daher der Gesuchsteller der

Bewilligungsbehörde den Nachweis über seine dingliche Berechtigung an den vom Vorhaben betroffenen Grundstücken beizubringen. Es ergeht diesbezüglich nachstehend eine entsprechende Auflage.

Entsprechend den Erwägungen hiervor kann festgehalten werden, dass das zu beurteilende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt.

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden, der Einsprecher und Dritter wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt.

Somit sind insgesamt die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Bewilligung

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres, Sektion Bauten, 3003 Bern, vom 23. Oktober 1998

in Sachen Erweiterung des Armeesportstützpunktes Andermatt (ASSA), Bau einer Biathlon-Sommertrainingsanlage und Anpassung der Wintertrainingsanlage, Realp (UR)

mit den nachstehenden Unterlagen:

-	Technischer Bericht	Nr. 800-2	vom 5. Oktober 1998
-	Ökologischer Begleitbericht	Nr. 800-3	vom 5. Oktober 1998
-	Fotodokumentation	Nr. 800-6	vom 5. Oktober 1998
-	Kostenvoranschlag	Nr. 800-7	vom 5. Oktober 1998
-	Plangrundlagen:		
	Übersichtsplan 1:2'500	Nr. 800-1	vom 5. Oktober 1998
	Vegetations- und Biotypen IST-Zustand, Situation 1:500	Nr. 800-4	vom 5. Oktober 1998
	Landerwerb, Situation 1:500	Nr. 800-5	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Situation 1:500	Nr. 800-10	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Normalprofil 1:50	Nr. 800-11	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Längenprofil 1:1000/100	Nr. 800-12	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Querprofile 1:100	Nr. 800-13	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Geländemodell Laufstrecke West	Nr. 800-14	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Brücke über die Furka-Reuss	Nr. 800-15	vom 5. Oktober 1998
	Rollskibahn, Bachübergänge	Nr. 800-16	vom 5. Oktober 1998
	50m-Klienkaliber-Schiessanlage, Situation 1:200	Nr. 800-20	vom 5. Oktober 1998
	50m-Klienkaliber-Schiessanlage,	Nr. 800-21	vom 5. Oktober 1998

Längsschnitt 1:200

Infrastrukturerschliessung, Situation Nr. 800-30 vom 5. Oktober 1998
1:500

Infrastrukturerschliessung, Normal- Nr. 800-31 vom 5. Oktober 1998
profil 1:20

wird mit den nachfolgenden Auflagen *bewilligt*.

2. *Einsprache*

Die Kollektiveinsprache vom 10. Dezember 1998 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, ansonsten wird sie abgewiesen, soweit auf dieselbe einzutreten war.

3. *Ausnahmebewilligung*

Entsprechend den Erwägungen unter Ziffer II/B/9/a/bb wird die erforderliche Ausnahmebewilligung zur Rodung der Ufervegetation beim Bächlein bei der 50m-Kleinkaliber-Schiessanlage und somit die vorliegende Baubewilligung unter der Auflage erteilt, dass die gesamte eingedolte Teilstrecke ausgedolt und renaturiert wird (vgl. hierzu auch Ziff. 4/b hiernach).

4. *Auflagen*

- a. Der Gesuchsteller hat im raumrelevanten Bereich Verkehr/Parkplätze/Grossanlässe der Baubewilligungsbehörde vor der Bauausführung ein im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II/B/9/a/bb hiervor mit den Vertretern der Gemeinde Realp, des Kantons Uri und des WWF Sektion Uri sowie der Pro Natura Uri zusammen erarbeitetes Nutzungskonzept zur Genehmigung einzureichen.
- b. Unter der Leitung einer ökologisch ausgewiesenen Fachkraft hat der Gesuchsteller in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Kantons Uri, des WWF Sektion Uri sowie der Pro Natura Uri eine ökologische Optimierung des Vorhabens im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II/B/9/b/aa und bb hiervor zu erarbeiten. Dieselbe ist vor Bauausführung der militärischen Baubewilligungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- c. Der Gesuchsteller hat durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Pachtverhältnisse mit den bewirtschaftenden Landwirten sicherzustellen, dass die geschaffenen (Ersatz-) massnahmen auch in Zukunft vollumfänglich erhalten bleiben.
- d. Sämtliche Bauarbeiten sind durch eine ökologisch ausgewiesene Fachkraft zu begleiten. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Gesuchsteller der Bewilligungsbehörde einen kurzen schriftlichen Bericht zuzustellen, in dem das mit der Baubegleitung beauftragte Unternehmen bestätigt, dass die Arbeiten unter seiner Aufsicht entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem in dieser Baubewilligung Verfügten vorgenommen worden sind.
- e. Alle Arbeiten im und in der Nähe der Fliessgewässer sind gemäss den kantonalen Richtlinien bezüglich Gewässerschutz und Fischerei und der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ durchzuführen. Namentlich ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Ebenfalls ist es untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Gewässerunreinigung entsteht.

- f. Der Abbruch der bestehenden Brückenkonstruktionen und der Neubau der Widerlager ist bei trockenen Witterungsverhältnissen auszuführen.
- g. Bei der Bachquerung Frühlalbach ist die Auspflästerung des Eiformrohrs mit Natursteinen möglichst rau und lückig zu gestalten, damit sich im Lückbereich stellenweise Kies ablagern kann.
- h. Im Bereich Hohbieltal sind allfällige, im generellen Hochwasserschutzprojekt Reuss nicht vorgesehene Sicherungsmassnahmen bezüglich des Flurweges zulasten des Gesuchstellers auszuführen.
- i. Sollte die im Rahmen des generellen Hochwasserschutzprojektes projektierte neue Dorfbrücke später als das vorliegende Vorhaben realisiert werden, so erfolgen sämtliche Anpassungsarbeiten zulasten des Gesuchstellers.
- j. Der Unterhalt des Gewässers im Bereich der Bachverlegung bei der 50m-Kleinkaliber-Schiessanlage geht zulasten des Gesuchstellers.
- k. Der Gesuchsteller als Anlageeigentümer wird nach Massgabe des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri bei sämtlichen Gewässerquerungen unterhaltspflichtig. Ausbau und Unterhalt an den Gewässern gehen zu seinen Lasten.
- l. Der Gesuchsteller hat die Lärmemissionen aus dem Betrieb der Anlage soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist.
- m. Der Gesuchsteller hat innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Anlage Kontrollmessungen durchzuführen und einen nach Massgabe der dann zum geltenden Beurteilungsmethodik von Schiessen mit Kleinkalibermunition erstellten Lärmbericht der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- n. Der Boden ist während der Bau – und Betriebsphase nach Massgabe der Erwägungen unter Ziffer II/B/9/d hiervor vor Belastungen und Schädigungen zu schützen. Insbesondere gilt es zu beachten:
 - Abgetragenes (überschüssiges) belastetes Material aus dem Bereiche des alten Scheibenstandes ist gesetzeskonform zu behandeln und zu entsorgen.
 - Eine Zwischendeponie des Aushubmaterials ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen. Insbesondere darf der dafür vorgesehene Standort keine schutzwürdigen Lebensräume tangieren, weder nachteilige Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser verursachen, noch eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens nach sich ziehen. Soweit im Rahmen des vorliegenden Projektes Aushubmaterial anfällt, welches aufgrund seines Verschmutzungsgrades nicht vor Ort verwendet oder zwischengelagert werden kann, ist dieses auf eine dafür vorgesehene, bewilligte Deponie zu entsorgen.
 - Bauabfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der TVA zu entsorgen.
 - Im Bereich der mobilen Kugelfangsysteme sowie im Bereich des Kugelfanges aus Schnee sind nach dem zweiten Betriebsjahr Bodenuntersuchungen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Bodenuntersuchung

sind der militärischen Baubewilligungsbehörde und dem kantonalen Amt für Umweltschutz mitzuteilen.

- Der Kugelfang aus Schnee muss über ein für den Bodenschutz ausreichendes Volumen verfügen, welches während der Wintersaison laufend zu überprüfen und im Bedarfsfalle entsprechend anzupassen ist.
- o. Während der Bauphase ist die freie und möglichst gefahrlose Begehrbarkeit der Fuss- und Wanderwege – allenfalls durch ein geeignetes Provisorium – sicherzustellen.
- p. Der Gesuchsteller hat der Bewilligungsbehörde vor Bauausführung den Ausweis seiner dinglichen Berechtigung an den vom Vorhaben betroffenen Grundstücken beizubringen.
- q. Der Baubeginn ist dem Kanton Uri, insbesondere auch dem kantonalen Amt für Tiefbau, Abteilung Wasser, der Gemeinde Realp, sowie der Bewilligungsbehörde frühzeitig mitzuteilen.
- r. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- s. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Gesuchsteller, dem Kanton Uri und der Gemeinde Realp sowie den Kollektivinsprechern eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:

- bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. Bundesrechtspflegegesetz.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹

vom 28. Dezember 1999

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
als Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 11. März 1999 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern betreffend Waffenplatz Wil bei Stans (NW), Neubau Unterrichts- und Lehrgebäude,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, hatte am 20. Januar 1997 das Projekt für den Neubau eines Unterrichts- und Lehrgebäudes auf dem Areal des Waffenplatz Wil bei Stans (NW) der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 20. Februar 1997 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 11. März 1999 wurde das Baugesuch des BABHE der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Das Vorhaben beinhaltet demnach den Neubau eines Unterrichts- und Lehrgebäudes auf dem Waffenplatz Wil bei Stans. Die im Jahre 1970 erstellte kantonale Kaserne Wil wurde zwar vor 7 Jahren saniert, die Kapazitätsprobleme aufgrund einer unzureichenden Infrastruktur, vor allem im Ausbildungsbereich, konnten indessen bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden. Es entstehen immer wieder Engpässe, weil zuwenig Theorie- und Arbeitsräume für den Unterricht der Truppe zur Verfügung stehen. Zeitgemässe Ausbildungen, insbesondere für die Unteroffiziers- und Rekrutenschulen, finden für den Gefechtsunterricht wesentlich häufiger im Theorieraum statt. Mit dem geplanten Unterrichts- und Lehrgebäude soll die dafür notwendige Infrastruktur bereitgestellt werden.

Der neue, schmale Baukörper soll in der Nordostecke des Kasernenareals quer zur bestehenden Mehrzweckhalle gebaut werden. Der Film-Hörsaal wird als eigenständiger, eingeschossiger Körper aus dem Hauptkörper herausragen und soll nicht unterkellert werden. Der dreigeschossige Hauptkörper wird mit einer Sichtbetonfassade, der Film-Hörsaal wird mit einer Metallfassade versehen.

¹ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

Im Eingangsgeschoss befinden sich der Film-Hörsaal und der Raum für die computerunterstützte Ausbildung. Das Obergeschoss ist den Unterrichtszimmern vorbehalten. Erdgeschoss und 1. Obergeschoss sind für einen grösseren Publikumsverkehr ausgelegt und verfügen über entsprechend dimensionierten Verkehrsflächen und WC-Anlagen. Die Büros, die Kanzlei und die Zimmer sind im 2. Obergeschoss angeordnet. Das Untergeschoss bilden die Lager- und Technikräume sowie der Fitnessraum. Die Vertikalverbindung wird über einen Warenaufzug (mit 1'250kg Tragkraft) sichergestellt. Die Wärme für die Beheizung des Gebäudes wird aus der bestehenden, kombinierten Holzschnittel-/Ölheizungsanlage bezogen. Das Grundstück ist verkehrstechnisch erschlossen, ansonsten sind die üblichen Erschliessungsleitungen vorgesehen.

Als Ersatz für die durch den Neubau wegfallende Parkfläche soll im Bereich der ehemaligen Pferdestallungen ein neuer Parkplatz erstellt werden.

Die Bauherrschaft wird vom Kanton Nidwalden, welcher auch Eigentümer der betreffenden Parzelle ist, übernommen. Die Kosten werden gemäss einer Finanzierungsvereinbarung vom Bund und vom Kanton Nidwalden getragen.

5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (30. März bis 11. Mai 1999) des Projekts. Innert der angezeigten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
6. Der Kanton Nidwalden übermittelte seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Gemeinde Oberdorf (18. Mai 1999) mit Schreiben vom 21. Mai 1999 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte sein Prüfergebnis mit Schreiben vom 29. Juli 1999 ein. Das Bundesamt für Raumplanung (BRP) übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 14. Oktober 1999 an die Bewilligungsbehörde.
7. Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Oberdorf vom 18. Mai 1999 wurde in einigen Teilbereichen die Ergänzung bzw. Überarbeitung der Projektunterlagen veranlasst. Nachdem die entsprechenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde eingereicht und der Gemeinde weitergeleitet worden waren, nahm die Gemeinde Oberdorf mit Schreiben vom 22. Oktober 1999 abschliessend zum Projekt Stellung.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV; SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Mit dem geplanten Unterrichts- und Lehrgebäude soll die für die militärische Ausbildung auf dem Waffenplatz Wil bei Stans notwendige Infrastruktur bereitgestellt werden. Beim Neubau handelt es sich somit um ein Vorhaben, das für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).
- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).
Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden Anlage des Anlagentyps Nr. 50.1 des Anhangs zur UVPV. Mit Blick auf die Gesamtheit des Waffenplatzes handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse. Auch die dem geplanten Gebäude zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen bedeuten keine ins Gewicht fallende Veränderung der bisherigen Situation. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprachen

Innert der angezeigten Frist vom 30. März bis 11. Mai 1999 sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Stellungnahme der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdorf ist mit der Erstellung des Unterrichts- und Lehrgebäude grundsätzlich einverstanden (Stellungnahme vom 18. Mai 1999). Unter Berücksichtigung der abschliessenden Stellungnahme vom 22. Oktober 1999 ergeben sich aus kommunaler Sicht zusammengefasst folgende Bemerkungen und Anträge:

- a. Die Bewilligung des Vorhabens sollte grundsätzlich gestützt auf das Baugesuch inklusive Beilagen und Pläne sowie den geltenden Bauvorschriften des Kantons Nidwalden und der Gemeinde Oberdorf erfolgen.
- b. Bezüglich Sicherheit bei den Bauten wird speziell auf Artikel 168 BauG sowie § 64 BauV verwiesen.
- c. Die Materialwahl, die Farbgestaltung des Daches und der Fassaden sowie die Umgebungsgestaltung hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu erfolgen. Die Gestaltung des oberirdischen Parkplatz an exponierter Lage am Dorfeingang bedarf der besonderer Aufmerksamkeit. Die Parkierungsanlage ist gegenüber der Strasse mit geeigneter Bepflanzung zu kaschieren.
- d. Die Erstellung des Schnurgerüstes ist dem Grundbuchgeometer rechtzeitig zur Abnahme zu melden (die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft).
- e. Die Vollendung des Rohbaues und der Abschluss der Bauarbeiten sind dem Hochbauchef der Gemeinde rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
- f. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- g. Dem revidierten Grundleitungskonzept vom 14./18. Oktober 1999 wird grundsätzlich zugestimmt. Ausgenommen davon ist im Moment aber der vorgesehene Direktanschluss für das Dachwasser in die Engelberger-Aa gemäss Variante 1. Sollte das kantonale Amt für Umweltschutz diese Variante nicht genehmigen, so müsste die Versickerungsmulde gemäss Variante 2 realisiert werden. In einem solchen Fall wäre vor Baubeginn noch ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen.
- h. Für die Ableitung der Abwasser und die Erhebung der Kanalisationsanschlussgebühr und der jährlichen Betriebsgebühren gelten die Bestimmungen des Gemeindekanalisationsreglements.
- i. Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist dem Tiefbauchef der Gemeinde vor dem Eindecken rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

- j. Für sämtliche Werkleitungen sind der Gemeindekanzlei Oberdorf (zuhanden des Tiefbauchefs) nach Abschluss der Bauarbeiten Ausführungspläne im Doppel einzureichen.
- k. Das Einleiten von Schmutzwasser aus der Bauinstallation in die Gemeindekanalisation ist nicht gestattet. Für allfällige Schäden oder verursachte Verunreinigungen im Leitungsnetz wird die Bauherrschaft haftbar gemacht.
- l. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist insbesondere Artikel 15 des kommunalen Bau- und Zonenreglements zu beachten.
- m. Die Auflagen und Bedingungen der Nidwaldner Fachstelle für Feuerschutz und Elementarschadenverhütung (Begutachtung Nr. 99087 vom 26. April 1999) sind einzuhalten.
- n. Der Schallschutz bei neuen Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen hat den Anerkannten Regeln der Baukunde zu entsprechen (Art. 32 der Lärmschutzverordnung; LSV; SR 814.41) Als solche gelten die Mindestanforderungen der SIA-Norm 181.
- o. Die Lärmemissionen der neuen haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Lüftungsanlagen, usw.) sind so weit zu reduzieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die von der/den Anlage/n allein erzeugten Lärmimmissionen den Planungswert nicht überschreiten (Art. 7 LSV). Dies ist bei der allenfalls vorgesehenen Installation einer (Luft-) Wärmepumpe besonders zu beachten.
- p. Die Behörden behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Kontrollen betreffend die erforderlichen lärm- und schalltechnischen Massnahmen durchzuführen, lärmtechnische Abklärungen anzuordnen und allfällige Massnahmen auch mit nachträglichen Verfügungen sicherzustellen.
- q. Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass die Baustellenabfälle entsprechend dem beiliegenden Konzept getrennt gesammelt und nicht unzulässig beseitigt werden. Die dazu notwendigen Einrichtungen (Mulden) sind entsprechend den anfallenden Abfällen zu schaffen. Es dürfen keine Abfälle und überschüssige Baumaterialien verbrannt werden.

4. Stellungnahme des Kantons

Das kantonale Amt für Militär hat in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 1999 keine Bemerkungen angeführt.

5. Stellungnahme der Bundesbehörden

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 29. Juli 1999 stellt das BUWAL folgende Anträge:

- a. Die Parkierungsanlage ist mit einheimischen Heckenpflanzen besser in die Umgebung zu integrieren.
- b. Nicht verschmutztes Abwasser ist oberflächlich über die Schulter und/oder in entsprechend ausgebildeten Versickerungsmulden zur Versickerung zu bringen.

Das BRP hat in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 1999 aus Sicht der Raumplanung des Bundes keine Bemerkungen anzubringen.

6. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Anwendbares Recht:

Vorwegnehmend ist darauf hinzuweisen, dass Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, gemäss Artikel 126 Absatz 2 MG keiner kantonalen bzw. kommunalen Bewilligung bedürfen. Kantonales und kommunales Recht werden bei der Erteilung der Bewilligung soweit berücksichtigt, als dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert werden (Art. 126 Abs. 3 MG).

Die Anträge der Gemeinde Oberdorf, die eine kommunale Abnahme- bzw. Genehmigungspflicht vorsehen, können demzufolge nicht in dieser Form berücksichtigt werden. Sie werden aber dahingehend abgeändert berücksichtigt, dass der Einbezug der betroffenen kommunalen Behörden gewährleistet bleibt. Wo auf die Anwendung kommunaler Bestimmungen verwiesen wird, werden diese unter Vorbehalt von Artikel 126 Absatz 3 MG berücksichtigt.

b. Raumordnung:

Das Vorhaben ist mit dem Sachplan Waffen und Schiessplätze (siehe Objektblatt 07.11 „Kantonaler Waffenplatz Wil bei Stans“) vereinbar. Aufgrund der Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde darf geschlossen werden, dass dieses auch mit der kantonalen Richtplanung und der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung übereinstimmt. Zumal auch die Bundesfachstelle keine entgegenstehenden Bemerkungen geäussert hat, kann festgestellt werden, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

c. Natur- und Landschaft:

Gemäss Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) ist u.a. der Bund dazu verpflichtet, die eigenen Bauvorhaben möglichst natur- und landschaftsschonend zu gestalten und entsprechend zu unterhalten.

Im Lichte dieser Bestimmung ist der Antrag des BUWAL, wonach die Parkierungsanlage mit einheimischen Heckensträuchern besser in die Umgebung zu integrieren sei, zweifellos gerechtfertigt. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Gewässerschutz:

– Nach Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) darf die Baubewilligung für das vorliegende Vorhaben nur erteilt werden, wenn das verschmutzte Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Das Projekt sieht einen solchen Anschluss vor, so dass sich entsprechende Auflagen erübrigen.

Was das unverschmutzte Abwasser betrifft, so ist dieses versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann die Einleitung des Abwassers in ein oberirdisches Gewässer bewilligt werden (Art. 7 Abs. 2 GSchG). Gemäss revidiertem Grundleitungskonzept vom 14./18. Oktober 1999 wird das Platzwasser der neuen Aussenlächen einer oberflächlichen Versickerung zugeführt. Dasselbe gilt für die neue Parkfläche bei den ehemaligen Rossstallungen. Das Dachwasser des neuen Gebäudes soll entweder in die Engelberger-Aa (Variante 1), oder

in eine neu zu schaffende Versickerungsmulde (Variante 2) eingeleitet werden.

Ausgehend von den zitierten gesetzlichen Bestimmungen steht die Realisierung der Variante 2 im Vordergrund. Folglich wird als Auflage verfügt, dass für die Versickerung des Dachwasser eine Versickerungsgrube vorzusehen ist. Vor Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechendes hydrologisches Gutachten einzureichen. Wie von der Gemeinde Oberdorf beantragt, wird deren Einbezug (und allenfalls der Bundesfachstelle) durch die Bewilligungsbehörde sichergestellt. Sollte sich herausstellen, dass eine Versickerung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, so wird die Bewilligung der Einleitung des Dachwassers in den erwähnten Vorfluter zu erteilen sein.

- Die Erhebung von Wasseranschluss- und Abwassergebühren fällt in den kantonalen bzw. kommunalen Zuständigkeitsbereich und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bewilligungsentscheides (vgl. dazu e contrario Art. 123 Abs. 2 und 3 sowie Art. 126 Abs. 1 MG). Wie die Gemeinde richtigerweise feststellt, sind diesbezüglich die entsprechenden kommunalen Vorschriften und Reglemente anwendbar. Entsprechende kommunale Gebührenverfügungen sind dem Adressaten unter Wahrung seiner Rechtsstellung nach Massgabe des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips zu eröffnen.
- Schliesslich können die Anträge der Gemeinde Oberdorf betreffend Abnahme der Abwasserleitungen, Zustellung der Ausführungspläne und Verbot der Einleitung von Schmutzwasser aus der Bauinstallation (siehe oben Ziff. 3. i., j. und k.) im Sinne der obigen Erwägungen unter Ziffer 6. a berücksichtigt und als Auflagen in die Bewilligung integriert werden.

e. Lärm:

Die Gemeinde Oberdorf weist in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1999 auf die Anforderungen der LSV hin. Der Schallschutz bei neuen Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen hat demnach den anerkannten Regeln der Baukunde zu entsprechen (vgl. Art. 32 LSV). Die Lärmemissionen der neuen haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Lüftungsanlagen, usw.) sind zudem soweit zu reduzieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die von der/den Anlagen/n allein erzeugten Lärmmissionen den Planungswert nicht überschreiten (vgl. Art. 7 LSV). Die diesbezüglichen, aus dem Bundesrecht resultierenden Anträge der Gemeinde sind somit zu berücksichtigen und als Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen.

Allfällige Kontrollen betreffend den erforderlichen lärm- und schalltechnischen Massnahmen bleiben vorbehalten. Die entsprechende Zuständigkeit liegt vorliegend bei der militärischen Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 41 USG sowie auch Art. 46 Abs. 1 LSV).

f. Abfälle:

Bei der Durchführung von Bau- oder Abbrucharbeiten dürfen Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden (vgl. Art. 9 und 10 der

technischen Verordnung über Abfälle, TVA, SR 814.600). Insbesondere ist der Gesuchsteller gehalten, die Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle zu trennen (übliche Abfall-Trennsysteme). Die Abfälle dürfen nur auf einer dafür vorgesehenen, bewilligten Deponie entsorgt werden. Sonderabfälle sind gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.610) zu behandeln.

Gemäss Baugesuch soll sich die Abfallentsorgung- bzw. -verwertung nach den Weisungen des Kehrichtverwertungs-Verbandes Nidwalden richten. Mit der Berücksichtigung der erwähnten Weisungen ist die gesetzeskonforme Behandlung der Bauabfälle sichergestellt. Als Auflage wird daher einzig verfügt, dass keine Abfälle und überschüssige Baumaterialien verbrannt werden dürfen. Die Anträge der Gemeinde Oberdorf werden somit berücksichtigt.

g. Feuerpolizei:

Dem Antrag der Gemeinde Oberdorf, wonach die Auflagen und Bedingungen der Nidwaldner Fachstelle für Feuerschutz und Elementarschadenverhütung vom 26. April 1999 einzuhalten seien, kann unter Vorbehalt von Artikel 126 Absatz 3 MG entsprochen werden. Es ergeht eine diesbezügliche Auflage.

h. Diverses:

- Der Antrag der Gemeinde betreffend Einbezug bei der Materialwahl, der Farbgestaltung des Daches und der Fassaden sowie der Umgebungsgestaltung (siehe oben Ziff. 3 c.) kann berücksichtigt und als Auflage in die Bewilligung integriert werden. Dasselbe gilt, unter Vorbehalt von Artikel 126 Absatz 3 MG, für die Hinweise der Gemeinde Oberdorf auf verschiedene kommunale Vorschriften (Ziff. 3. a., b. und l.)
- Die Anträge betreffend Abnahme des Rohbaus und nach Abschluss der Bauarbeiten sowie des Schnurgerüstes (siehe oben Ziffer 3. d. und e.) werden in abgeänderter Form (vgl. oben Ziff. 6. a.) berücksichtigt.
- Bezüglich der Kostenpflicht für die Nachführung der amtlichen Vermessung ist festzuhalten, dass für die Ausführung von Arbeiten, welche der Landesverteidigung dienen, keine Gebühren erhoben werden dürfen (vgl. Art. 123 Abs. 3 MG). Es kann diesbezüglich noch präzisiert werden, dass sich dieses Verbot gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf militärische Bauvorhaben als Ganzes und nicht nur auf die Bauausführung (BGE 110 Ib 261) bezieht. Der entsprechende Antrag der Gemeinde Oberdorf (siehe oben Ziff. 3 f.) ist daher abzuweisen.

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Die Gemeinde Oberdorf, der Kanton Nidwalden sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und bereinigten Auflagen bzw. Anträgen zu. Es wird keine Verletzung

kantonalen, kommunalen bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Bewilligung

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, vom 11. März 1999

in Sachen Waffenplatz Will bei Stans (NW), Neubau Unterrichts- und Lehrgebäude mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projekt mit Kostenvoranschlag vom 11. Januar 1999
Nachweis der erforderlichen Parkplätze vom 10. September 1999
Nachweis der energetischen Massnahmen vom 21. September 1999
- Plangrundlagen:

Situation 1:1'000	Nr. 1.01	vom 11. Januar 1999
Situation Parkierung 1:1'000	Nr. 1.02	vom 11. Januar 1999
Untergeschoss 1:200	Nr. 1.03	vom 11. Januar 1999
Erdgeschoss 1:200	Nr. 1.04	vom 11. Januar 1999
1. Obergeschoss 1:200	Nr. 1.05	vom 11. Januar 1999
2. Obergeschoss 1:200	Nr. 1.06	vom 11. Januar 1999
Schnitte 1:200	Nr. 1.07	vom 11. Januar 1999
Nordfassade 1:200	Nr. 1.08	vom 11. Januar 1999
Südfassade 1:200	Nr. 1.09	vom 11. Januar 1999
Ostfassade 1:200	Nr. 1.10	vom 11. Januar 1999
Westfassade 1:200	Nr. 1.11	vom 11. Januar 1999
Grundleitungskonzept 1:100	Nr. 1.08	vom 14./18. Oktober 1999

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Die Parkierungsanlage ist mit einheimischen Heckenpflanzen besser in die Umgebung zu integrieren.
- b. Für die Versickerung des Dachwassers ist in erster Linie eine Versickerungsgrube vorzusehen. Vor Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechendes hydrologisches Gutachten einzureichen. Der Einbezug der Gemeinde (und allenfalls der Bundesfachstelle) wird durch die Bewilligungsbehörde sichergestellt.
- c. Vor dem Eindecken der fertig gestellten Abwasseranlagen ist der Tiefbauchef der Gemeinde einzubeziehen.

- d. Für sämtliche Werkleitungen sind der Gemeindekanzlei Oberdorf (zuhanden des Tiefbauchefs) nach Abschluss der Bauarbeiten Ausführungspläne im Doppel einzureichen.
- e. Das Einleiten von Schmutzwasser aus der Bauinstallation in die Gemeindekanalisation ist nicht gestattet. Für allfällige Schäden oder verursachte Verunreinigungen im Leitungsnetz haftet die Bauherrschaft.
- f. Der Schallschutz bei neuen Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen hat den Anforderungen nach Artikel 32 und 33 der Lärmschutzverordnung zu entsprechen.
- g. Die Lärmemissionen der neuen haustechnischen Anlagen sind so weit zu beschränken, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die von der/den Anlagen/n allein erzeugten Lärmmissionen den Planungswert nicht überschreiten. Dies ist bei der allenfalls vorgesehene Installation einer (Luft-) Wärmepumpe besonders zu beachten.
- h. Die Bauabfälle sind gemäss dem im Baugesuch enthaltenen Konzept zu behandeln. Es dürfen keine Abfälle und überschüssige Baumaterialien verbrannt werden.
- i. Die Auflagen und Bedingungen der Nidwaldner Fachstelle für Feuerschutz und Elementarschadenverhütung vom 26. April 1999 sind im Rahmen von Artikel 126 Absatz 3 MG einzuhalten.
- j. Bei der Materialwahl, der Farbgestaltung des Daches und der Fassaden sowie der Umgebungsgestaltung ist der Gemeinderat Oberdorf einzubeziehen. Die Gestaltung des oberirdischen Parkplatz an exponierter Lage am Dorfeingang bedarf der besonderer Aufmerksamkeit. Dieser ist gegenüber der Strasse mit geeigneter Bepflanzung zu kaschieren.
- k. Die geltenden Bauvorschriften des Kantons Nidwalden und der Gemeinde Oberdorf, insbesondere Artikel 168 BauG und § 64 BauV (Sicherheit bei Bauten) sowie Artikel 15 des kommunalen Bau- und Zonenreglements (Hochwasserschutz), sind im Rahmen von Artikel 126 Absatz 3 MG zu berücksichtigen.
- l. Bei der Erstellung des Schnurgerüsts ist der Grundbuchgeometer rechtzeitig beizuziehen.
- m. Die Vollendung des Rohbaues und der Abschluss der Bauarbeiten sind dem Hochbauchef der Gemeinde Oberdorf rechtzeitig zu melden.
- n. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Gemeinde Oberdorf frühzeitig mitzuteilen.
- o. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- p. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. Bundesrechtspflegegesetz.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹

vom 28. Dezember 1999

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
als Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 17. Dezember 1998 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern betreffend Waffenplatz Kloten-Bülach, Gesamtsanierung Lehrgebäude 1 (Bülach),

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, hatte am 7. Juli 1998 das Projekt „Waffenplatz Kloten-Bülach, Gesamtsanierung Lehrgebäude 1 (Bülach)“ der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 16. November 1998 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 17. Dezember 1998 wurde das Baugesuch des BABHE der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Das Lehrgebäude 1 der Kasernenanlage Bülach soll demnach einer Gesamtsanierung unterzogen werden. Seit dem Bau des Gebäudes im Jahre 1959 wurde keine grössere Sanierung durchgeführt. Das Vorhaben wird folglich damit begründet, dass mit der angelaufenen Einführung moderner digitaler Systeme die bestehende Ausbildungsinfrastruktur ungenügend sei. Die Gebäudehülle sowie die sanitären Anlagen seien, mit Ausnahme der renovierten Duschen, in einem schlechten und sehr unterhaltsintensiven Zustand.

Das Vorhaben beinhaltet insbesondere folgende Arbeiten:

- Totalsanierung der Fassade
- Totalsanierung der Sanitäranlagen (Erneuerung bzw. Ergänzung)
- Teilweise Erneuerung bzw. Anpassung der Technik/Lüftung
- Diverse Innenabbrüche (neue Raumaufteilungen, zusätzliche Türen, usw.)
- Erstellung einer Anlieferungsrampe und Einbau eines Warenliftes in alle Stockwerke

Schliesslich ist vorgesehen, die bestehenden Fahrradunterstände durch neue zu ersetzen (am gleichen Standort, neu aber für 100 Velos). Am gleichen Ort

¹ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

soll auch ein Putzstand mit einer Entsorgungsstelle sowie eine Schuhwaschanlage erstellt werden. Neue Beläge sind im Bereich der Fahrradunterstände und des Putzstandes, sowie unmittelbar vor der Anlieferungsrampe geplant.

5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Kanton Zürich übermittelte seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Stadt Bülach mit Schreiben vom 9. Februar 1999 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 14. April 1999 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. FORMELLE PRÜFUNG

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Dienstgebäude 1 ist Bestandteil der Kasernenanlage Bülach. Das Vorhaben dient gänzlich den Interessen der Landesverteidigung. Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c MBV).

- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass der Gesamtanierung des Dienstgebäudes keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Veränderung gegenüber den vorgegebenen örtlichen (baulichen und betrieblichen) Verhältnisse dar. Die äusserlich wahrnehmbaren Veränderungen sind untergeordneter Natur. Es kann auch nicht von einem schwerwiegenden Umwelteingriff gesprochen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen. Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden Anlage des Anlagentyps Nr. 50.1 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011). Mit Blick auf die Gesamtheit des Waffenplatzes handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse. Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, zumal das Vorhaben im Rahmen eines bestehenden Gebäudes realisiert wird und kaum äusserlich sichtbare Auswirkungen zur Folge hat.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Stadt und Kanton

Die Stadt Bülach hat sich mit Schreiben vom 3. Februar 1999 zum Projekt geäussert. Darin wird einerseits um Berücksichtigung diverser Auflagen betreffend den baulichen Brandschutz gebeten. Die weiteren Anträge sind die folgenden:

- Rechtzeitig vor Baubeginn ist bei der Wasserversorgung Bülach ein Gesuch gemäss Art. 37 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Bülach einzureichen. Vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten ist den Städtischen Betrieben Bülach ein Sanitätschema (im Doppel) zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen.
- Vor Beginn der Arbeiten an den Abwasseranlagen sind dem Städtingenieur verschiedene Pläne zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Der Kanton Zürich stellt in seiner Stellungnahme vom 9. Februar 1999 fest, dass aus kantonomer Sicht keine Bemerkungen anzubringen seien.

3. Stellungnahme von Bundesbehörden

Das BUWAL hat zum Projekt keine Bemerkungen vorzubringen (siehe Stellungnahme vom 14. April 1999).

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Anwendbares Recht

Vorausschickend ist darauf hinzuweisen, dass Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, gemäss Artikel 126 Absatz 2 MG keiner kantonalen bzw. kommunalen Bewilligung bedürfen. Das kantonale (und kommunale) Recht wird aber insofern berücksichtigt, als dieses die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert (Art. 126 Abs. 3 MG).

Verschiedene Anträge der Stadt Bülach, welche eine kommunale Genehmigungspflicht vorsehen, können folglich nur in abgeänderter Form, die aber den Einbezug der entsprechenden Fachstellen gewährleisten soll, berücksichtigt werden.

b. Raumplanung

Das Vorhaben soll im Rahmen einer bestehenden Kasernenanlage mit unveränderter Zweckbestimmung realisiert werden. Eine Kollision mit der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungs- und Zonenplanung wird denn auch nicht geltend gemacht. Aus raumplanerischer Sicht steht dem Begehren daher nichts entgegen.

c. Gewässerschutz:

Nach Artikel 7 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) muss verschmutztes Abwasser behandelt werden und darf nur mit Bewilligung der zuständigen Instanz (nach Art. 48 Abs. 1 GSchG in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 MG vorliegend die militärische Baubewilligungsbehörde) in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Art. 17 GSchG). Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen (Art. 7 Abs. 2 GSchG).

Gemäss Baugesuch wird die bestehende Schmutzwasserkanalisation nicht erweitert. Das Platzwasser der neuen, nicht sickerfähigen HMT-Beläge soll in den angrenzenden Grünflächen einer natürlichen Versickerung zugeführt werden. Das Projekt erfüllt somit die erwähnten gesetzlichen Anforderungen.

Die von der Stadt Bülach beantragte Einreichung verschiedener Unterlagen und Pläne (siehe Ziffer 2., 2.1 sowie 3.1) kann, in angeänderter Form (vgl. oben a.), als Auflage in die Bewilligung aufgenommen werden.

d. Brandschutz

Der Gesuchsteller hat mit Schreiben vom 12. Mai 1999 festgestellt, dass die kommunalen Brandschutzauflagen ohne weiteres eingehalten werden können. Es ergeht eine diesbezügliche Auflage.

e. Abfälle:

Bei der Durchführung von Bau- oder Abbrucharbeiten dürfen Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden (vgl. Art. 9 und 10 der technischen Verordnung über Abfälle, TVA [SR 814.600]). Insbesondere ist der Gesuchsteller gehalten, die Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle zu trennen (übliche Abfall-Trennsysteme). Die Abfälle dürfen nur auf einer dafür vorgesehenen, bewilligten Deponie entsorgt werden. Sonderabfälle sind gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.610) zu behandeln.

Gemäss Baugesuch soll die Entsorgung des Abbruchmaterials getrennt nach Art des anfallenden Materials in anerkannte nächstliegende Deponie- bzw. Recyclingstandorte erfolgen. Zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Behandlung der Bauabfälle werden entsprechende Auflagen verfügt. Der Gesuchsteller hat insbesondere sicherzustellen, dass das beauftragte Bauunternehmen einen entsprechenden Entsorgungsnachweis erbringt. Eine Kopie des Nachweises ist der Bewilligungsbehörde zuzustellen.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in concreto anwendbare Vorschriften verletzt wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt sind:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewahrt. Die Stadt Bülach, der Kanton Zürich und das BUWAL halten der Realisierung des Projekts keine grundsätzlichen Einwände entgegen, sondern stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und im Sinne der Erwägungen berücksichtigten Anträgen zu.

III

und verfügt demnach:

1. Bewilligung

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres, Sektion Bauten, 3003 Bern, vom 17. Dezember 1998

in Sachen Waffenplatz Kloten-Bülach, Gesamtsanierung Lehrgebäude 1 (Bülach)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projekt und Kostenvoranschlag vom 2. Dezember 1998
- Plangrundlagen:

Situation 1:500	Nr. 272.20	vom 2. Dezember 1998
Grundriss 2. Untergeschoss 1:100	Nr. 272.21	vom 2. Dezember 1998
Grundriss 1. Untergeschoss 1:100	Nr. 272.22	vom 2. Dezember 1998
Grundriss Erdgeschoss 1:100	Nr. 272.23	vom 2. Dezember 1998

Grundriss Obergeschoss 1:100	Nr. 272.24	vom 2. Dezember 1998
Querschnitte 1:100	Nr. 272.25	vom 2. Dezember 1998
Fassaden Süd-Ost / Nord-Ost 1:100	Nr. 272.26	vom 2. Dezember 1998
Fassaden Nord-West / Süd-West 1:100	Nr. 272.27	vom 2. Dezember 1998
Fahrrad- und Parkdienststand / Grundriss und Fassade 1:100	Nr. 272.28	vom 2. Dezember 1998

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Vor Inangriffnahme der Arbeiten an den Abwasseranlagen sind dem Stadt-ingenieur die in der Stellungnahme der Stadt Bülach vom 3. Februar 1999 (Ziffer 3.1) erwähnten Pläne (im Doppel) einzureichen.
- b. Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei der Wasserversorgung Bülach Unterlagen betreffend Lage und Anordnung der Installationen, Leitungsführung und -dimensionierung, und vorgesehene Werkstoffe, Armaturen, Wassermessung und Apparate einzureichen. Vor Beginn der entsprechenden Arbeiten ist ein Sanitätschema (im Doppel) den Städtischen Betrieben Bülach, Werkhof Furt, 8180 Bülach, zuzustellen.
- c. Die in der Stellungnahme der Stadt Bülach vom 3. Februar 1999 im Bereich des baulichen Brandschutzes beantragten Auflagen sind einzuhalten.
- d. Die Trennung und Entsorgung der Abfälle hat gemäss den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle und der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu erfolgen. Der ausführende Unternehmer hat gegenüber dem projektverantwortlichen Auftraggeber einen Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu erbringen. Der Bewilligungsbehörde ist eine Kopie des Nachweises zuzustellen.
- e. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Bülach frühzeitig mitzuteilen.
- f. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- g. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Wahlen in die Militärgerichte Amtsperiode 2000–2003

Nachgenannte Personen sind vom Bundesrat am 6. Dezember 1999 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 als Präsidenten, Richter und Ersatzrichter in die Militärappellations- und Divisionsgerichte gewählt worden.

Tribunal de division 1

Lt col	Heim Jean, Lausanne
lt col	Hanhart Michel, Savigny
Major	Fasel Serge, Genève
Col	Durgnat Olivier, Lausanne
Of Spéc	Chatton Jean-Pierre, Lausanne
Adj	Mettraux Marc, Fribourg
Sgtm	Duvoisin Christian, Giez
Col EMG	Bettex Jean-David, Thoune
Col	Zbinden Christian, St-Prex
Lt Col EMG	Thalmann François, Alterswil
Lt Col EMG	Landert Jean-Michel, Les Hauts-Geneveys
Lt Col	Preperier Michel, Spiez
Lt Col	Vuilleumier René, Penthaz
Lt Col	Doninelli Jean-François, Lausanne
Maj EMG	Zumwald Pierre, Essertines
Maj EMG	Canonica Roland, St-Blaise
Maj	Schaller Etienne, Préverenges
Maj	Despond Didier, Fribourg
Maj	Longchamp Patrice, Torny-le-Grand
Maj	Moret Jean-Jacques, Lausanne
Maj	Oetiker Jean-Pierre, Genève
Cap	Reymond Dominique, Berne
Cap	Matzinger Martin, Zurich
Cap	Schmutz François, Le Bry
Plt	Brun Philippe, Cortaillod
Adj EM	Bernard Etienne, Villargiroud
Adj EM	Costantini Stéphane, Vallorbe
Four	Etter Gilbert, Lausanne
Sgt	Gueissaz Robert, Vallorbe
Sgt	Golay Nady-Françoise, Lausanne
Sgt	Brugger Christophe, Anières
Cpl	Aubert François, Vessy
Cpl	Wenger Christian, Neyruz
App	Dafflon Bertrand, Rossens
App	Trottet Yves, Vuflens
App	Willommet Serge, Chavornay
App	Eternod Patrick, Lausanne
App	de Pablos Thierry, Ollon
App	Durussel Cyril, Lausanne
Sdt	Rollier Georges, Nods

Sdt	Menz Marc, Genève
Sdt	Vodoz Yves, Corsier
Sdt	Garavatti Vincent, Lausanne
Sdt	Desponds Jérôme, Buchillon

Tribunal de division 2

Lt col	Méan Jean-Pierre, Genève
Lt col	Blaser Patrick, Genève
Major	Egli Jürg, Puplinge
Maj EMG	Seuret Philippe, Delémont
Maj EMG	Lang Pierre-Yves, Lausanne
App	Philipona Charles-André, Bulle
Sdt	Widmer Frédy, La Ferrière
Col	Contesse Max, Cheseaux-sur-Lausanne
Maj EMG	Rubattel Denis, Bioley-Orjulaz
Maj EMG	Vallat Guy, Mauborget
Maj	Pilloud François, Châtel-St-Denis
Cap EMG	Mauron John, Düdingen
Cap	Valley François, Porrentruy
Cap	Vonlanthen Gary, Vercorin
Cap	Besse Philippe, Mur/Vully
Cap	Laederach Alain, Marin-Épagnier
Cap	Ropraz Jean-Louis, Gumefens
Cap	Giauque Laurent, Granges-Paccot
Cap	Raemy Stéphane, Tentlingen
Cap	Bernasconi Gianni, Cernier
Cap	Eduah Roland, Genève
Cap	Seuret Romain, Delémont
Plt	Doleyres Cédric, Corcelles
Plt	Montandon Florian, Neuchâtel
Lt	Vuilleumier Patrick, Cernier
Adj sof	Brouchoud André, Villars-sur-Glâne
Sgt	Bonny Jean-Christophe, Bern
Sgt	Felgenhauer Cornelius, Bôle
Cpl	Leuba Jean-Samuel, Pully
Cpl	Dénéreaz Bernard A., Pully
Cpl	Nicolier Yan, Tolochenaz
App	Perey Jean-Claude, Yverdon
App	Pulitini Richard, Grand-Lancy
App	Werly Jean-Pierre, Pully
Sdt	Roulet Jean-Denis, Le Lôle
Sdt	Sauvain Patrick, Delémont
Sdt	Leyvraz Yves, Les Cullayes
Sdt	Hofmann Matthias, Grenchen
Sdt	Chappuis Pascal, Bienne
Sdt	Equey Steve, Nyon

Divisionsgericht 3

Major	Gschwind Hanspeter, Bern
Major	Roesler Jörg, Bern

Oberst	Venner Hans-Peter, Schwarzenburg
Hptm	Fels Michel, Burgdorf
Sdt	Eggimann Peter, Wangen b. Olten
Sdt	Müller Markus, Biel
Oberstlt	Tschantre Peter, Worben
Maj	Schmid Kurt, Enggstein
Maj	Maurer Rolf, Belp
Hptm	Grieb Stephan, Sugiez
Hptm	Blunier Werner, Belp
Lt	Heizmann Franziska, Effretikon
Adj Uof	Trachsel Daniel, Grossafoltern
Kpl	Speck Christoph, Münsingen
Kpl	Klaus Olivier, Gümligen
Sdt	Guggisberg Stefan, Bern
Sdt	Baud Philippe, Luzern
Sdt	Huegin David, St. Gallen

Divisionsgericht 4

Oberst	Jecker Emil, Basel
Oberstlt	Zeltner Thomas, Münchenstein
Oberst	Haueter Jürg, Schönbühl-Urtenen
Oblt	Geigy Alexander, Basel
Wm	Laube Thomas, Egliswil
Sdt	Fürst Roland, Gunzgen
Maj	Kocher Regine, Schnottwil
Maj	Henzi Markus, Solothurn
Maj	Eltbogen Roger, Brittnau
Maj	Maurer Marcus, Bern
Hptm	Schär Peter, Fribourg
Hptm	Buholzer Reto, Horw
Hptm	Häfliger Lukas O., Uster
Four	Augsburger John, Aesch
Four	Hegi Robert, Jona
Wm	Grossglauser Beat, Basel
Wm	Schmidhauser Urs, Basel
Sdt	Gugger Roger, Basel
Sdt	Frenkel Martin, Baden
Sdt	Schib Werner, Buchs

Divisionsgericht 5

Oberst	Dürr David, Basel
Major	Gossweiler Martini, Aarau
Oberstlt i Gst	Bölsterli Andreas, Brunegg
Major i Gst	Malama Peter, Allschwil
Wm	Heymanns Ingo, Nussbaumen
Kpl	Nydegger Andreas, Herzogenbuchsee
Oberst i Gst	Roth Hans-Rudolf, Kilchberg
Oblt	Addor Felix, Bern
Oblt	Härdi Markus, Aarau
Oblt	Thöni Christoph, Pratteln

Lt	Schneider Stephan, Binningen
Kpl	Humbel Daniel, Rietheim
Gfr	Meier Markus, Allschwil
Gfr	Meyer Peter, Aarau
Gfr	Notter Christoph, Merenschwand
Sdt	Schärer Lothar, Zufikon

Divisionsgericht 6

Major	Rees André, Zürich
Major	Müller Heinrich Andreas, Zürich
Maj i Gst	Binder Markus Fabian, Zollikon
Hptm	Vontobel Heinrich, Grüt
Kpl	Girsberger Esther, Zürich
Four	Goetschi Markus Fabian, Niederglatt
Oberstlt i Gst	Stocker Peter, Wettingen
Oberstlt	Dekker Stephan, Schwerzenbach
Maj i Gst	Schregenberger Johannes, Köniz
Hptm	Lüscher Hans-Peter, Zürich
Hptm	Grüninger Walter, Wolfhausen
Hptm	Hofmann Hansjörg, Kloten
Hptm	Lienhart Markus, Nürensdorf
Oblt	Sauber Thomas, Zollikon
Oblt	Curti Claudia, Zürich
Oblt	Krause Peter, Uster
Fw	Genetelli Giuseppe, Dübendorf
Wm	Vogel Daniel, Rüschiikon
Wm	Schnyder Markus, Winterthur
Gfr	Bättig Alexander, Pfaffhausen
Sdt	Bellofatto Nikola, Schleinikon
Sdt	Gysel Bruno, Thayngen
Sdt	Rüegger Christian, Zumikon

Divisionsgericht 7

Oberstlt	Grübel Werner, St. Gallen
Major	Sigel Beat, Uster
Maj i Gst	Beccarelli Thomas, St. Gallen
Maj	Battaglia Hugo, Küssnacht am Rigi
Wm	Müller Roland, Benken
Wm	Tobler Marcel, Berg
Oberst i Gst	Schärer Hans, Frauenfeld
Maj	Stucki Franz-Josef, Heiden
Maj	Weigelt Peter, St. Gallen
Maj	Lanfranconi Jürg, Kreuzlingen
Maj	Cadisch Jörg, Braunau
Hptm	Köpfli Christian, Zürich
Hptm	Lippuner Christian, St. Gallen
Wm	Rutz Anneliese, Trogen
Kpl	Rüegg Beat, Egg b. Zürich

Divisionsgericht 8

Oberstlt	Studer Hans, Luzern
Major	Spichty Daniel, Liestal
Hptm	Brändli Peter, Zug
Oblt	Wobmann Doris, Udligenswil
Adj Uof	Friedli Christian, Muttenz
Wm	Häusler Thomas, Oberägeri
Hptm	Müller Patrick Martin, Zug
Hptm	Keller Martin, Baden
Hptm	Meyer Armin, Reussbühl
Hptm	Hartmann Alexander, Basel
Hptm	Stadelmann Urs, Lenzburg
Hptm	Fischer Andreas Martin, Luzern
Oblt	Trost Bruno, Gelterkinder
Lt	Birri Jürg, Zürich
Lt	Blum Hanspeter, Roggliswil
Lt	Wydler Christoph, Walchwil
Wm	Jacquemai Rainer, Sursee
Kpl	Manini Markus, Welschenrohr
Kpl	Rieder Adrian, Riedholz
Gfr	Luthiger Beat, Hünenberg
Gfr	Gamba Marc, Reinach
Sdt	Flury Robert, Zürich
Sdt	Barsa Eduard, Bern

Divisionsgericht 9A

Oberstlt	Degrandi Benno, Zürich
Major	Spörri Adolf, Zürich
Major	Kälin Viktor, Einsiedeln
Maj	Siegwart Marc, Zug
Hptm	Franklin Engler Carol, Stallikon
Fw	Baur Marco, Kloten
Gfr	Moilliet Alain, Wohlen
Oberst i Gst	Kessler Alois, Brunnen
Oberstlt i Gst	Lazzarini Claudio, Chur
Oberstlt	Jenzer Stephan, Kriens
Oberstlt	Varrin Daniel, Hünibach
Hptm	Zurfluh René, Baar
Hptm	Wyss Armin, Aedermannsdorf
Hptm	Immenhauser Martin, Bern
Hptm	Stampfli Iwan, Schattdorf
Oblt	Moser Peter, Hünibach
Oblt	Fischer Marc, Luzern
Adj Uof	Wandeler Beat, Göschenen
Wm	Engelberger Pascal, Stans
Wm	Schnider Roland, Buchrain
Sdt	Thoma Lukas, Luzern
Sdt	Gwerder Markus, Schwyz
Sdt	Vassalli Silvio, Engelberg

Tribunale di divisione 9B

Col	Rondi Riccardo, Locarno
Magg	Brivio Riccardo, Lugano
Magg	Rigozzi Giuseppe, Giubiasco
Magg	Rossi Michele, Lugaggia
Aiut SM	Pedioli Athos, Gorduno
Fur	Donati Ugo, Tenero
Col SMG	Haas Daniele, Minusio
Magg SCR	Sartori-Giudici Daniela, Viganello
Magg SMG	Piffaretti Francesco, Mendrisio
Cap SMG	Masdonati Michele, Bellinzona
Cap	Bisang Daniele, Muzzano
Cap	Toscanelli Oscar, Sonvico
Cap	Valsangiacomo Michele, Balerna
Cap	Scolari Tiziano, Bellinzona
Cap	Campana Alfredo, Piandera
Cap	Darani Nicola, Chironico
Cap	Lucchini Marco, Locarno
Cap	Rulli Roberto, Breganzona
Cap	Fenaroli Bruno, S. Pietro
I Ten	Trojan Vittorio, Grono
Aiut Suff	Hefti Giovanni, Verscio
Aiut Suff	Dotta Alberto, Airolo
Cpl	Romagnoli Michele, Arbedo
Cpl	Lardi Alessandro, Tenero
App	Ferrari Stefano, Vacallo
App	Mazza Roberto, Lugano
Sdt	Pasi Pierluigi, Mendrisio
Sdt	Cozzaglio Ivan, Biasca
Sdt	Balmelli Roberto, Porza
Sdt	Carpi Nicolò, Bellinzona
Sdt	Peduzzi Fabrizio, Lumino
Sdt	Protti Salmina Sarah, Lugano
Sdt	Blok David, Muralto
Sdt	Mazzola Alfio, Pregassona

Tribunal de division 10A

Col	Gross Jean-Pierre, Lausanne
Lt col	Martenet Jean-Luc, Monthey
Lt col	Martin Jean-Daniel, Lausanne
Major	Wuest Robert, Sierre
Col	Piller Jean-Luc, Fribourg
Maj	Bürmier Alain, Vétroz
Adj	Wüthrich Beat, Collombey
Sgtm	Christen Raymond, Grandcour
Lt Col	Francey Jean-Louis, Neuchâtel
Lt Col	Pfaeffli Gilbert, La Croix/Lutry
Lt Col	Wicht Jean-Daniel, Givisiez
Maj EMG	Gaillard Yves, Ardon
Maj EMG	Stoffel Félix, Gurmels

Maj	Zeller Michel, Clarens
Maj	Verdon Jean-Daniel, Pully
Cap	Devillaz Hervé, Bernex
Cap	Epiney Raymond, Zinal
Cap	Gagliardi Jean-Claude, Martigny
Cap	Pernet Jean-Pierre, Noville
Cap	Aymon Patrick, Ayent
Cap	Di Natale Joël, Praz-de-Fort
Cap	Chassot Jean-Luc, Fribourg
Plt	Bugnon Marc, Burguillon
Plt	Pittet Jacques, La Tour-de-Trême
Lt	Fiaux Emmanuel, Fribourg
Lt	Oberson Pierre, Fribourg
Lt	Zuber Christian, Monthey
Lt	Ecoffey David, Marly
Sgtn	Abbatiello Yvan, Bière
Sgtn	Widmer Pascal, Perly
Sgtn	Varonier Patrick, Sierre
Sgt	Dormond Stéphane, Tolochenaz
Sgt	Stalder Guy, Yvorne
Sgt	Savioz Jérôme, Charrat
Sgt	Balmer Didier, Clarens
Cpl	Vocat Philippe, Dardagny
Cpl	Schmid Daniel, Saxon
Cpl	Monnet Pierre-André, Charrat
Cpl	Angeloz Pascal, Fribourg
App	Abbet Frédéric, Aigle
App	Locher Roland, Charrat
Sdt	Derivaz Olivier, Monthey
Sdt	Werlen Dominique, Grône
Sdt	Corbaz Olivier, Cheseaux
Sdt	Ramelet Denis, Epalinges
Sdt	Dormond Jean-Luc, Buchillon
Sdt	Bétrisey Stéphane, Sion

Divisionsgericht 10B

Oberst	Müller Erich, Bern
Oberstlt	Gasser Hans-Peter, Bern
Maj	Hirsch Pete, Zürich
Hptm	Marschall Samuel, Neueneegg
Stabsadj	Mühlemann André, Kiesen
Four	Luginbühl Ueli, Spiez
Hptm	Bühler Rosmarie, Meiringen
Hptm	Padrutt Roland, Buchs
Hptm	Hess Kurt, Seftigen
Hptm	Boss Martin, Ins
Hptm	Gafner Serge, Gurmels
Hptm	Schlumberger Anne, Küsnacht
Hptm	Stenz Christoph, Niederrohrdorf
Hptm	Allemann Niels, Steffisburg

Stabsadj	Binder Walter, Thun
Adj Uof	Laubscher Hans, Wimmis
Gfr	Sieber Peter, Thun
Gfr	Zogg Roland, Langenthal
Sdt	Carlen Philipp, Brig
Sdt	Troger Thomas, Nottwil
Sdt	Würsten Niklaus, Gstaad

Divisionsgericht 11

Oberstlt	Breiter Ulrich, Schaffhausen
Major	Meyer Thomas, Zürich
Maj i Gst	Odermatt Rolf E., Watt
Hptm	Biernath Regula, Winterthur
Gfr	Vollenweider Jürg, Schwerzenbach
Sdt	Casura Florian, Beringen
Oberst	Bächtold Martin, Contra
Maj i Gst	Rohner Jack, Schaffhausen
Hptm	Gossauer Alex, Geroldswil
Hptm	Jäger Rolf, Embrach
Hptm	Bürgermeister Robert, Volketswil
Hptm	Schluop Lucas H., Uetikon am See
Adj Uof	Aschwanden Markus, Tenero
Four	Nussbaumer Martin, Schaffhausen
Fw	Stalder Kurt, Signau
Kpl	Tribelhorn Simon, Speicher AR
Sdt	Caprez Gion, Zürich
Sdt	Untersander Oliver, Greifensee

Divisionsgericht 12

Oberstlt	Mathys Hans, Zürich
Major	Vollenweider Ralph, Neftenbach
Oberstlt	Müller Alfred, Bad Ragaz
Oberstlt	Stutz Hanni, Stallikon
Wm	Vögeli Thomas, Lütisburg
Kpl	Hug Erich, Schwanden
Oberstlt	Hagmann Christian, Herrliberg
Maj	Regli Stephan, Almens
Maj	Tomaschett Marc, Chur
Hptm	Albertini Gianfranco, Chur
Hptm	Hösli Peter, Gattikon
Hptm	Lüscher Beat, Celerina
Hptm	Kunz Rudolf, Chur
Oblt	Gruber Michael, Davos Dorf
Stabsadj	Baumgartner Ralf, Volketswil
Adj Uof	Good Hansruedi, Mels
Fw	Huber Michael, Erlenbach
Wm	Bischofberger Karl, Zürich
Kpl	Jovic Misa, Oberengstrigen
Gfr	Deflorin Othmar, Chur
Sdt	Rütten Michael, Meilen

Sdt Bon David, Zürich
Sdt Wehrli Hans Ulrich, Saas i. Prättigau

Tribunal militaire d'appel 1A

Col Spahr Jean-Luc, Sion
Col Hafner Luc, Genève
Col Loretan Rolet, Berne
Col Jordan Jean-Luc, Fontainemelon
Cpl Laufer Henri, Lausanne
App Pichonnaz Pascal, Fribourg
Col Progin Antoine, Tavel
Lt Col Haymoz Philippe, Pont-la-Ville
Maj Nicaty Jean-Daniel, Lausanne
Cap Carron Benoît, Genève
Lt Scyboz Pierre, Fribourg
Lt Gueissaz Stéphane, Vallorbe
Sgt Joris Dominique, Champex
Cpl Zanetta Daniel, Belprahon
Cpl Moschini Laurent, Fribourg
App Besso Laurent, Lausanne
Sdt Esseiva Luc, Villars-s-Glâne
Sdt Clerc Christophe, Fribourg

Tribunal militaire d'appel 1B

Col Deschenaux Jean, Fribourg
Col EMG Papaux Daniel, Bourguillon
Lt Col Desgraz Jacques, Lausanne
Sgt Coudray Stéphane, Martigny
Sdt Mizel Cédric, Colombier
Maj Addor Patrick, Epalinges
Maj Rey Benoît, Fribourg
Maj Chavaillaz Jean-Denis, Fribourg
Maj Schobinger Pierre, Vevey
Lt Jobin Nicolas, Romanel
Lt Moriggi Cédric, Le Mont
Four Krattinger Marc, Villars-s-Glâne
Sgtm Aubert David, Vufflens
Cpl Dumonthay Jean-Charles, Chancy
App Daina Sandro, Neuchâtel
App Fellay Pierre, Yvonand
Sdt Monod Michel, Chexbres
Sdt Constantin Olivier, Pully

Militärappellationsgericht 2A

Oberst Suter Bruno, Zürich
Oberst Saladin Peter, Schwerzenbach
Maj Weltert Thomas, St. Gallen
Wm Peter Hansjörg, Lausanne
Gfr Mullis Stephan, Staad
Oberst Greter Marco, Ottikon

Maj	Müller Basil, Ennetbaden
Maj	Tewlin Daniel, Thalwil
Maj	Frey Thomas, St. Gallen
Hptm	Joos Walter, Schaffhausen
Wm	Meyer Thomas, Oberengstringen
Kpl	Meier Beeler Eleonora, Goldau
Gfr	Bertossa Francesco, Bern
Sdt	Langmeier Martin, Thalwil
Sdt	Baumgartner Hans, Adliswil

Militärappellationsgericht 2B

Oberst	Kreienbühl Michael, Luzern
Oberstlt i Gst	Häni Chistoph, Bern
Maj	Nuspliger Peter, Bern
Four	Egli Roland, Bachenbülach
Sdt	Baumann Felix, Marly
Maj	Haas Frédéric, Cham
Maj	Amstutz Andreas, Wabern
Oblt	Bähler Thomas, Bern
Fachof	Eglin Dieter, Pratteln
Four	Lüscher Edwin, Horgen
Kpl	Schnyder Adrian, Zimmerwald
Sdt	Moser Tobias, Luzern
Sdt	Heierle Meret Carola, Zürich

Tribunale militare di appello 3

Ten Col	Foppa Giorgio, Lugano
Col SMG	Dell'Ambrogio Mauro, Giubiasco
Magg SMG	Bordogna Claudio, Mendrisio
Fur	Reber Margot-Anna, Lugano
Sgt	Walser Werner, Gentilino
Magg	Brunati Romano, Maggia
I Ten	Gianella Giampiero, Cugnasco
I Ten	Giudicelli Marco Alberto, Lugano
App	Biaggio Guido, Giubiasco
App	Della Casa Fabio, Muzzano
Sdt	Bernasconi Giorgio, Lugano
Sdt	Rosa Mirco, Lostallo/GR
Sdt	Rossi Fabio, Pazzallo

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:

Der Oberauditor

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Polymec, 4513 Langendorf
Werkzeugbau
bis 5 M
3. Januar 2000 bis 17. März 2001 (Änderung)
- Sulzer Orthopädie AG, 8401 Winterthur
Areal Oberwinterthur Gebäude 541 und 579
bis 100 M, 10 F
6. März 2000 bis 8. März 2003 (Erneuerung)
- Trumpf Maschinen AG, 6340 Baar
mechanische Fertigung
50 M, 10 F
22. November 1999 bis 23. November 2002 (Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Nestlé Suisse S.A., 4057 Basel
Produktion
bis 84 M oder F
3. Januar 2000 bis 5. Januar 2002 (Änderung)
- FL Metalltechnik AG, 3455 Grünen
Galvanik
8 M
3. Januar 2000 bis 17. August 2002 (Änderung)
- Aquametro AG, 4106 Therwil
Teilefertigung
8 M
3. Januar 2000 bis 6. Januar 2001
- R. Nussbaum AG, 4600 Olten
Abteilung Gussbearbeitung, Montage, Labora und Serienmontage in Olten
und Wangen bei Olten
bis 44 M, bis 10 F
29. November 1999 bis 1. Dezember 2001 (Änderung)
- Polymec, 4513 Langendorf
Produktion
bis 4 M, bis 4 F
3. Januar 2000 bis 17. März 2001

- Tiba AG, 4416 Bubendorf
Teilefertigung
bis 20 M
10. Januar 2000 bis 15. Januar 2001 (Änderung)
- Pestalozzi + Co AG, 8953 Dietikon
Biegemaschinen, Betonscheren, Verlad und Spedition
12 M
20. Dezember 1999 bis 20. Dezember 2003 (Änderung)
- Lico GmbH, 7537 Müstair
Pressanlage
6 M, 2 F
7. Februar 2000 bis 8. Februar 2003 (Erneuerung)
- frigemo Produktion Chur AG, 7007 Chur
Fabrikation, Tiefkühlfabrikation und Packerei
bis 60 M oder F
10. Januar 2000 bis 11. Januar 2002 (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Habasit AG, 4225 Brislach
Weberei und Veredlung
1 M
25. Oktober 1999 bis 4. August 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Tiba AG, 4416 Bubendorf
Teilefertigung
bis 3 M
10. Januar 2000 bis 15. Januar 2001
- frigemo Produktion Chur AG, 7007 Chur
Fabrikation, Tiefkühlfabrikation und Packerei
bis 10 M
9. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Cilag AG, 8201 Schaffhausen
Chemische Fabrikation und Pilotanlage
85 M
9. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Änderung/Erneuerung)
- E. Russo-Kistler AG, 8863 Buttikon
Zwirnerei und Vorwerk im Betrieb Galgenen
6 M
5. März 2000 bis 8. März 2003 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Offsetdruck Götz AG, 8954 Geroldswil
Druckerei
12 M
21. Februar 2000 bis 24. Februar 2001
- Bertschi Bäckerei zum Brotkorb AG, 8001 Zürich
Bäckerei Zürich
2 M
16. Januar 2000 bis 18. Januar 2003 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bertschi Bäckerei zum Brotkorb AG, 8001 Zürich
Bäckerei Glattburg
20 M
16. Januar 2000 bis 18. Januar 2003 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Feller AG, 8810 Horgen 1
Automatenfertigung
bis 3 M
29. November 1999 bis 7. Juli 2001 (Änderung)
- SR Technics AG, 8058 Zürich Flughafen
Flugzeugüberholung (TUHW), Flugzeugwartung Station Zürich (TUSZ),
Flugzeugwartung (THUN)
4 F
20. Dezember 1999 bis 10. Februar 2001 (Änderung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Bertschi Bäckerei zum Brotkorb AG, 8001 Zürich
Bäckerei Glattbrugg
5 M
16. Januar 2000 bis 18. Januar 2003 (Erneuerung)
- SR Technics AG, 8058 Zürich Flughafen
Flugzeugüberholung (TUHW), Flugzeugwartung Station Zürich (TUSZ),
Flugzeugwartung (THUN)
4 F
20. Dezember 1999 bis 10. Februar 2001 (Änderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Arbeitsbedingungen, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Jowa AG, Bäckerei in Bern, 3052 Zollikofen
Bäckerei und Konditorei
6 M, 42 F
15. November 1999 bis 9. März 2002 (Änderung)
- Nitrochemie Wimmis AG, 3752 Wimmis
Produktion, Infrastruktur, Laborbereich
bis 20 M
10. Januar 2000 bis 12. Januar 2003 (Erneuerung)
- Nitrochemie Wimmis AG, 3052 Wimmis
Produktion, Infrastruktur, Laborbereich
bis 40 M
10. Januar 2000 bis 12. Januar 2003 (Erneuerung)
- Profilpress AG, 5630 Muri AG
Produktion
bis 2 M
28. Februar 2000 bis 3. März 2001 (Erneuerung)
- Kundert AG Jona, 8645 Jona
Spanabhebende Bearbeitung
bis 6 M
24. Januar 2000 bis 25. Januar 2003 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Nitrochemie Wimmis AG, 3052 Wimmis
Produktion, Infrastruktur, Laborbereich
bis 40 M, bis 4 F
10. Januar 2000 bis 12. Januar 2003 (Erneuerung)
- Marti Druck AG, 3072 Ostermundigen
Druckerei
8 M
10. Januar 2000 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung/Änderung)

- Balzers Revêtements SA, 2555 Brügg b. Biel
Fertigungsbereich
bis 12 M oder F
10. Januar 2000 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung)
- Zollinger AG, 5306 Tegerfelden
Industrie- Lackierwerk
bis 8 M
3. Januar 2000 bis 6. Januar 2001
- Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme Bereich Avionik
+ Geräte, 3800 Interlaken
Kunststoffspritzerei
bis 4 M
20. September 1999 bis 23. September 2000
- Profilpress AG, 5630 Muri AG
Produktion
bis 12 M
20. Februar 2000 bis 3. März 2001 (Erneuerung)
- BWB-Buchser AG, 3315 Bätterkinden
Anodisieranlage / Metallschleiferei
bis 16 M
21. Februar 2000 bis 22. Februar 2003 (Erneuerung)
- Sternplastic Fertigungs GmbH, 8226 Schleithem
Spritzerei
10 M oder F
10. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Erneuerung)
- SIG Pack Systems AG, 8222 Beringen
Verpackungstechnik
bis 60 M
24. Januar 2000 bis 25. Januar 2003 (Erneuerung)
- Interpane Glas AG, 4806 Wikon
Rahmenbiegerei
2 M, 2 F
21. Februar 2000 bis 22. Februar 2003 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- A. Tschümperlin AG, Zweigniederlassung Meierskappel, 6340 Baar
Produktionswerk III (SZ)
4 M
7. Februar 2000 bis 8. Februar 2003 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Jowa AG, Bäckerei Bern 3052 Zollikofen
Bäckerei und Konditorei
140 M, 4 F
15. November 1999 bis 9. März 2002 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Nitrochemie Wimmis AG, 3052 Wimmis
Produktion und Infrastruktur
bis 60 M
10. Januar 2000 bis 12. Januar 2003 (Erneuerung/Änderung)
- Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme Bereich Avionik
und Geräte, 3800 Interlaken
Kunststoffspritzerei
bis 2 M
20. September 1999 bis 23. September 2000
- Jowa AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
verschiedene Betriebsteile
bis 170 M
29. November 1999 bis 21. April 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- BWB-Buchser AG, 3315 Bätterkinden
Anodisierungsanlage
bis 7 M
20. Februar 2000 bis 22. Februar 2003 (Erneuerung)
- Sefar AG, 9425 Thal
Appretur
bis 4 M
9. Januar 2000 bis 11. Januar 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sternplastic Fertigungs GmbH, 8226 Schleithelm
Spritzerei
bis 4 M
10. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Erneuerung)
- Bäumlin AG, 9425 Thal SG
verschiedene Betriebsteile in Lutzenberg AR
3 M
16. Januar 2000 bis 18. Januar 2003 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Josef Hutter, Automatenstickerei, 9444 Diepoldsau
Fabrikation
bis 4 M
10. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Erneuerung)

- Swiss Dairy Fod AG, 9200 Gossau SG
Pastmilchherstellung, Spedition/Hochregallager
bis 11 M
12. Dezember 1999 bis 14. Dezember 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Jowa AG, Bäckerei Bern, 3052 Zollikofen
Bäckerei und Konditorei
54 M
15. November 1999 bis 9. März 2002 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Nitrochemie Wimmis AG, 3052 Wimmis
Produktion, Infrastruktur, Laborbereich
bis 20 M
10. Januar 2000 bis 12. Januar 2003 (Erneuerung)
- Bell AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
bis 70 M, bis 70 F
20. Dezember 1999 bis 1. April 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sefar AG, 9425 Thal
Weberei
bis 5 M
9. Januar 2000 bis 12. Januar 2002 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Bartec Industrie AG, 3752 Wimmis
Batterie-Recycling-Anlage
bis 15 M
9. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Erneuerung/Änderung)
- Nitrochemie Wimmis AG, 3052 Wimmis
Produktion, Infrastruktur
bis 48 M
10. Januar 2000 bis 12. Januar 2003 (Erneuerung)
- Brugg Kabel AG, 5200 Brugg
Kabelproduktion inkl. Nebenprozesse
bis 40 M
9. Januar 2000 bis 11. Januar 2003 (Erneuerung)

- H. Weidmann Aktiengesellschaft, 8640 Rapperswil SG
Kunststoffpresswerk und -spritzwirk
bis 15 M
5. Dezember 1999 bis 7. Dezember 2003 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Arbeitsbedingungen, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

28. Dezember 1999

Staatssekretariat für Wirtschaft:
Direktion für Arbeit

Kauffrau/Kaufmann
Erweiterte Grundausbildung

A

**Vorläufiges Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 18. Juni 1999

B

**Ausbildungsziele
für den betrieblichen und schulischen Teil der Lehre**

Inkrafttreten

1. August 1999

Der Text dieses Reglements und dieser Ausbildungsziele wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen.

28. Dezember 1999

Bundeskanzlei

Flugfeld Speck-Fehraltorf

Baubewilligung Neubau Hangar mit Vorplatz als Ersatzbau für zwei bestehende Hangarbauten, Gemeinde Fehraltorf

vom 28. Dezember 1999

Gestützt auf das mit Datum vom 17. Mai 1999 namens der Flugsportgruppe Zürcher-Oberland (FGZO), Flugplatz Speck-Fehraltorf, 8320 Fehraltorf eingereichte Gesuch hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 17. Dezember 1999 die Bewilligung zum Neubau Hangar mit Vorplatz erteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erheben. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikationen in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Vom 18. Dezember 1999 bis und mit 1. Januar 2000 steht die Frist still (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Unterlagen sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Eröffnung und Publikation

Die am 17. Dezember 1999 erteilte Baubewilligung wird den am Verfahren beteiligten Stellen direkt eröffnet. Sie liegt ausserdem mit der ergänzenden kantonalen Baubewilligung inkl. sämtlicher Beilagen während der Beschwerdefrist bei der Gemeindekanzlei, 8320 Fehraltorf, während Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

28. Dezember 1999

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Flughafen Zürich

Erteilung einer Baukonzession für die Aufstockung des Neubaus Triebwerkunterhalt (Anbau an Gebäude T22)

Mit Entscheid vom 22. Dezember 1999 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Kanton Zürich eine Baukonzession erteilt für die Aufstockung des Bürotrakts zur neuen Halle für den Triebwerksunterhalt im Bereich zwischen Personalrestaurant Taubenried und bestehender Triebwerkwerkstatt der SR Technics (Anbau an Gebäude T22).

Standort: Flughafenareal, angrenzend an die Flughofstrasse, Grundstück Nr. 3139.5, Gemeinde Kloten.

Das Vorhaben ist nicht Bestandteil der 5. Bauetappe.

Die Baukonzession mit den Erwägungen sowie die Gesuchsunterlagen können während der Beschwerdefrist an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Flughafen Zürich, Airport-Forum Bürogebäude Parkhaus A, 8058 Zürich-Flughafen
- Bausekretariat der Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Der vollständige Wortlaut des Entscheids kann ausserdem beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Tel. 031 325 98 38 bezogen werden.

Wer nach Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173. 110) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon innert 30 Tagen beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 1999 bis und mit 1. Januar 2000.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

28. Dezember 1999

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation

Verlängerung der Frist für den Beginn des Neubaus des Kraftwerks Rheinfelden

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 der Verleihung für die Nutzung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinfelden (BB1 1990 II 417 ff.) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 8. Dezember 1999 eine Verlängerung der Frist für den Beginn des Kraftwerkneubaus um 42 Monate verfügt.

28. Dezember 1999

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	10
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1999
Date	
Data	
Seite	9956-10046
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 986

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.